

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sechste öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Donnerstag den 16. Juli 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 16. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend: sämtliche Abgeordnete außer dem beurlaubten Abgeordneten Troeltzsch; am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident D. Selbing, Geheimrat Bujard, Prälat Schmitthener, die Geh. Oberkirchenräte Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Er gibt sodann die neuen Eingänge bekannt, nämlich ein Gesuch des Landesverbandes der evangelischen Arbeitervereine um eine Zuwendung, das dem Finanzausschuß überwiesen wird, und ein Gesuch der Abgeordneten Grosser und Specht, die Trennung des Wahlbezirks zur Generalsynode Konstanz-Schopfheim in zwei selbständige Wahlbezirke betreffend, das der Verfassungsausschuß zur Vorberatung erhält. Der Präsident fährt dann fort:

Präsident: Nun, meine Herren, kommen wir zur Erledigung der Tagesordnung. Wir werden zunächst eine Menge von Berichten des Finanzausschusses über Vorlage VII, das Kirchenvermögen betreffend, entgegenzunehmen haben.

Ich erteile nun zunächst dem Herrn Berichterstatter Fehr. von Göler das Wort zur Behandlung des Unterländer Kirchenfonds.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Göler: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Der Unterländer Kirchenfonds besteht bekanntlich aus folgenden Einzelfonds:

1. Pflege Schönau in Heidelberg, zugleich Zentralkasse des Unterländer Kirchenfonds, 2. Kollektur Mannheim, 3. Stift Mosbach, 4. Stift Sinsheim, 5. Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung Offenburg.

An der Hand der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (Seite 71 ff. der Vorlage VII) werde ich die Rechnung besprechen, die nicht nach den einzelnen Fondsverwaltungen getrennt aufgeführt, sondern zusammengefaßt ist. Auch werde ich nur bei denjenigen Paragraphen Bemerkungen machen, bei denen sich wesentliche Abweichungen gegenüber der Rechnung der Vorperiode zeigen oder die sonst zu Aufregungen Veranlassung geben.

§ 1 „Aus Gebäuden“ ist dadurch um 34 000 *M* in die Höhe gegangen, daß die Miete für das Oberkirchenratsgebäude dazu gekommen ist.

Zu § 2 „Aus landwirtschaftlichen Grundstücken“ ist zu bemerken, daß die Fläche um 98 ha abgenommen hat. 34 ha wurden gekauft, 132 ha verkauft, darunter das etwa 105 ha große Lobenbacher Hofgut, das um 3143 *M* für das ha, also zu einem recht annehmbaren Preise an die Gemeinde Stein am Kocher verkauft worden ist. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt jetzt 3002 ha. Diese besteht in der Hauptsache aus kleinen Stücken, dann aus zwei größeren Gütern, von denen das eine an die Zuckerraffinerie Waghäusel, das andere an einen Großpächter verpachtet ist — beide Güter sind in der Kollektur Mannheim gelegen und zu sehr annehmbaren Preisen verpachtet —, dann aus einigen größeren Wiesengebieten, die im Selbstbetrieb stehen.

Der Rohertrag beläuft sich im Durchschnitt auf 120 *M* für das ha, der Aufwand im Durchschnitt auf 7 *M* für das ha, der Reinertrag auf 113 *M* für das ha, wobei aber zu bemerken ist, daß dabei die Kosten für die Bezirks- und Zentralverwaltung nicht abgezogen sind. Der Ertrag hat gegen die Vorperiode durchschnittlich jährlich um 23 000 *M* zugenommen.

Ich komme kurz zu § 3 „Waldungen“. Es wurden im vergangenen Jahr fünf 68 ha Wald zur Abzurückung angekauft, meistens im Stift Mosbach und in der Pflege Schönau. Im ganzen beträgt der Waldbestand des Unterländer Kirchenfonds jetzt 4836 ha. Der Rohertrag des ganzen Waldbestands beträgt im Durchschnitt 42 *M* für das ha. Das ist nicht sehr viel, aber man muß berücksichtigen, daß unter dem Waldbestand ein sehr beträchtlicher Teil Schälwaldungen sind, die fast ganz unlohnend sind, und daß auch zum Teil die Flächen nicht abgerundet sind. Der Aufwand, der 18 *M* für das ha beträgt, ist auch nicht sehr hoch. Auch hierin sind wieder die Kosten der Bezirks- und Zentralverwaltung nicht enthalten. Der Durchschnitt an Nebennutzungen stellt sich mit 2,3 *M* für das ha etwa so wie in den Domänenwaldungen.

Der Ertrag der Waldungen im ganzen ist in dieser Rechnungsperiode durchschnittlich jährlich um etwa 30 000 *M* in die Höhe gegangen.

Zu § 4, worunter die „Einnahmen aus Lehen und Berechtigungen“ stehen, wäre zu bemerken, daß hierunter auch der Ertrag der verpachteten Jagden enthalten ist. Es sind in einem oder zwei Fällen, wo die Person des Forstamtsvorstandes gewechselt hat, die Jagden nicht mehr in die Hand des Nachfolgers gelegt worden, wie es früher üblich war, sondern sie sind öffentlich verpachtet worden. Entsprechend den Wünschen der letzten Generalsynode ist zur öffentlichen Verpachtung der kirchenärarischen Eigenjagden geschritten worden; ob es aber richtig ist, grundsätzlich und ausnahmslos diesen Weg zu beschreiten, dürfte nach Ansicht Ihres Ausschusses doch fraglich sein.

Es wäre dann bei § 5 a noch zu bemerken, daß die Zinsen der Grundstockkapitalien entsprechend der Vermehrung der Kapitalien um durchschnittlich 45 000 *M* jährlich gewachsen sind. Dann fällt noch bei § 11 auf, daß sich da große Unterschiede — es handelt sich um sonstige Einnahmen — in den einzelnen Jahren ergeben. Die Posten betreffen hauptsächlich die Pflege Schönau. Näher darauf einzugehen erübrigt sich, weil auf Seite 11 des Vorberichts das nähere ausgeführt ist. Im ganzen sind die Einnahmen um 129 000 *M* gegenüber der Vorperiode gestiegen.

Ich komme nun zu den Ausgaben. § 1 zeigt den Übergang des früheren Besteuerungsverfahrens zur Vermögenssteuer. Infolgedessen ist auch der Aufwand für Staatssteuern beträchtlich in die Höhe gegangen, und daß es auch mit der Umlage so ist, wird ja weiter nicht verwundern. Die sonstigen öffentlichen Abgaben sind seit 1909 durch die Umlagen für die Landwirtschaftskammer beträchtlich gestiegen.

In § 4 b „Ablass und Nachlass im übrigen“ fällt für das Jahr 1910 ein großer Betrag von 12 000 *M* auf. Der rührt daher, daß durch die Überschwemmung im Jahre 1910 an die Heugrassteigerer ausgiebige Nachlässe bewilligt worden sind.

Bei § 6 b finden sich vom Jahre 1910 ab Striche. Das kommt daher, daß die Tagegelder der Mitglieder der Oberkirchenbehörde für Inspektionsreisen jetzt von der Regiekasse übernommen werden; früher waren sie von den einzelnen Fonds übernommen worden. Diese Änderung ist aus Gründen der Rechnungsvereinfachung geschehen.

Die Vermehrung der Brandversicherungsbeiträge in § 14 a α hängt mit der neuen Vermögenssteuergesetzgebung und der Erhöhung des Umlagefußes zusammen. Bei den Neubaufosten unter § 14 a γ handelt es sich um die Neubauten der Verwaltungsgebäude in Heidelberg und Mosbach.

Die hohen Ziffern unter § 37 a γ rühren in der Hauptsache von den Kirchenbauten in Handschuhshausheim und Weinheim her.

Zu § 40 habe ich zu bemerken: Hier handelt es sich in erster Linie um einen Betrag von 100 000 *M*, den der Unterländer Kirchenfonds an die Landeskirche bzw. an die Kirchenkasse Heidelberg leistet. Dieser Betrag wird uns später noch einmal begegnen.

Bei § 42 erscheint 1911 ein großer Betrag von 10 000 *M*. Es handelt sich hier darum, daß der Kirchengemeinde Ostersheim zur Verringerung der Pfarrhausbauschuld gütlichweise ein Betrag von 10 000 *M* gegeben worden ist.

Die Mehrausgabe im Jahre 1912 rührt hauptsächlich von folgenden Posten her: 1. Erhöhung des Aufwandes auf Gebäude (Neubauten in Heidelberg und Mosbach), 2. Aufwand auf Kirchenbauten (Handschuhshausheim und Weinheim). Der Oberkirchenrat hat es in dem Voranschlag, auf den wir noch zu sprechen kommen werden — es ist das aber auch im Bericht zu dieser Vorlage schon erwähnt —, als zweckmäßig vorgeesehen, den Zuschuß des Unterländer Kirchenfonds an die Landeskirche von 100 000 auf 50 000 *M* herabzusetzen, damit eben das Vermögen des Unterländer Kirchenfonds nicht angegriffen wird, und um überhaupt in der Bewilligung von Baugelbern zurückhaltender zu sein.

Ich bitte Sie nun Seite 47 aufzuschlagen, wo die Vermögensdarstellung gegeben ist. Es erscheint hier unter Spalte 7 mit dem Fehlbetrag das Bild bedenklich, weil es scheint, als ob der Unterländer Kirchenfonds unlohnend ist. Es steht da ein Fehlbetrag von 70 800 *M*. Das bezieht sich nur auf das Jahr 1912. Wenn wir die Einnahmen und Ausgaben der fünf Jahre des Rechnungsabschlusses zusammen nehmen, dann ergibt sich noch ein Überschuß, allerdings nur einer von etwa 8000 *M*. Es zeigt sich ganz naturgemäß eine ziemliche Stetigkeit in den Einnahmen, aber ein beträchtliches Schwanken der Ausgaben. Das rührt eben von den Umbauten her, die in dem einen Jahre so und in dem anderen Jahre anders sind.

Das Vermögen betrug im Jahre 1908: 15 648 192 *M*; 1913, also zu Ende des Rechnungsabschnittes: 27 255 836 *M*. Der Gebäudewert ist von 211 190 *M* auf 1 163 190 *M* gestiegen. Das kommt in der Hauptsache daher, daß jetzt der Steueranschlag der oberkirchenrätlichen Gebäude mit 780 000 *M* in dieser Spalte erscheint. Die Liegenschaften sind von rund 9 Millionen Mark auf rund 19 Millionen Mark infolge der Vermögenssteuergesetzgebung hinaufgesprungen. Das bewegliche Vermögen, das im Jahre 1908 rund 6,3 Millionen Mark betrug, beträgt jetzt rund 6,8 Millionen Mark. Es bedeutet das also eine Zunahme der Kapitalien um 466 000 *M*. Daher kommt auch die Zunahme der Grundstockszinsen. Im Jahre 1908 hat eine Schuld von 113 000 *M* bestanden, die im Jahre 1913 auf 58 000 *M* heruntergegangen ist. Diese Schulden sind in der Hauptsache noch nicht bezahlte Ablösungskapitalien. Die Zunahme hat also 11,6 Millionen Mark betragen.

Allgemein muß dann noch bemerkt werden, daß die gute Gepflogenheit im Oberkirchenrat besteht, ausgefallenen Gemeinden guttatstweise einen Beitrag zu Kirchenbauten zu geben, womit dann durch Unterschrift einer Bescheinigung die Verpflichtung zur Kirchenunterhaltung abgelöst ist.

Zum Schluß sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Gesamtfläche, namentlich die landwirtschaftlich genutzte Fläche zurückgeht. Die Bodenpolitik der Kirchenbehörde, kleine Stücke und Baugelände im Kreise der größeren Städte abzustößen, dagegen zu Abrundungszwecken Wald- und Wiesenstücke anzukaufen, muß als richtig bezeichnet werden.

Ihr Ausschuß, hochwürdige und hochgeehrte Herren, kommt zu dem Antrag, die Rechnung für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Will jemand das Wort ergreifen? — Darf ich annehmen, daß der Antrag angenommen ist? — Angenommen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Saenger zu Ziffer 2 und dann zu Ziffer 3 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Saenger: Hochgeehrte Herren! Sehr vieles von dem, was mein Herr Vorredner gesagt hat, trifft auch auf die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und die Stiftschaffnei Vahr zu. Ich kann mich deshalb etwas kürzer fassen.

Der Fonds der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim verdankt seine Entstehung dem früheren Kirchengut Lichtenau. Aus ihm werden zunächst die darauf beruhenden Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben bestritten. Der verbleibende Überschuß dient den kirchlichen Bedürfnissen der berechtigten Gemeinden. Bei dem Gesamtergebnisse hat sich eine günstige Gesamtentwicklung bemerkbar gemacht. Die laufenden Einnahmen haben mit durchschnittlich jährlich 130 650 *M* im Berichtszeitraum den Durchschnittsatz der vorhergegangenen fünf Jahre mit 115 462 *M* nicht unerheblich übertroffen. Diese sehr viel höheren Einnahmeergebnisse sind hauptsächlich der Zunahme der Erträge aus den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und den Waldungen zu verdanken. Die Pachtzinsen zeigen eine andauernde Steigerung, und die Einnahmen aus den selbst bewirtschafteten Grundstücken sind ebenfalls gestiegen. Der Jahresdurchschnitt stellt sich auf 70 335 *M*. Der vorhergegangene betrug nur 63 890 *M*. Er hat sich also um 6445 *M* gehoben. Auch die Einnahme aus den Waldungen hat sich, wie bereits erwähnt, im abgelaufenen Berichtszeitraum günstig gestaltet.

Die Lasten der Einnahme sind etwas gestiegen. Auch hier erscheinen erstmals die Beiträge zur Landwirtschaftskammer. Ihr Ausschuß hat es dankend anerkannt, daß in verschiedenen Gemeinden wegen größerer Hochwasserbeschädigungen den Grundstückspächtern Ablässe an ihren Pachtzinsen bewilligt worden sind.

Der Aufwand für landwirtschaftliche Grundstücke hat namentlich bei den „sonstigen Kosten“ etwas zugenommen. Es wird weiter fortgefahren, einen namhaften Aufwand für die Verwendung künstlicher Düngemittel zu machen. Ihr Ausschuß hat das aber mit Freuden begrüßt. Er stand auch auf dem Standpunkt, den ich vor fünf Jahren hier zu vertreten die Ehre hatte. Ich habe damals ausgeführt: „Neben dem Umstande, daß die Verwendung künstlicher Düngemittel auf ararischen Wiesen und Gütern eine produktive Ausgabe darstellt, ist es ein schönes Vorrecht, wenn nicht gar Pflicht größerer und kapitalkräftigerer Grundbesitzer, durch möglichst gute intensive Bewirtschaftung ihres Besitzes kleinen Landwirten mit gutem Beispiel voranzugehen und dadurch auch erzieherisch zu wirken.“

Eine besonders große Zunahme weist der Aufwand für die Waldungen auf. Aber hier gilt dasselbe. In der Hauptsache rührt dieser Aufwand daher, daß die Erweiterung und Verbesserung der Weg- und Fußpfadanlagen weiter fortgesetzt wurde. Der Reinertrag der Waldungen hat sich trotz der erheblichen Zunahme der Gesamtverwendungen wieder etwas gehoben.

Der unter den sonstigen Ausgaben besonders gebuchte Bedarf an Stipendien ist leider wegen Abnahme der Zahl der Theologie-Studierenden aus dem Hanauerland wieder etwas gesunken. Ich darf vielleicht hier das, was Seine Excellenz der Herr Präsident D. Gelbing in der dritten Sitzung ausgeführt haben: „Es wäre dankbar zu begrüßen, wenn die Söhne des Landes sich mehr, als das bisher der Fall ist, dem Studium der Theologie zuwenden“, auch besonders in Bezug auf das Hanauerland sagen, denn in den letzten drei Jahren sind die Ausgaben für Stipendien aus diesem Fonds unter dem Durchschnitt geblieben.

Auch der Wert des liegenschaftlichen Vermögens der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim hat sich ganz ungeheuer gehoben, wir sind viel reicher geworden, aber es ist das natürlich auch nur auf die neue Steuer-einschätzung zurückzuführen. Diese höheren Werte sind so groß, daß es einem beinahe hänge werden und daß man beinahe befürchten könnte, daß, wenn wir heute alle diese Grundstücke veräußern würden, wir kaum das Erlösen könnten, was hier an Summen verzeichnet steht.

Der auf 43 Gemarkungen gelegene Liegenschaftsbesitz der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim umfaßte am 1. Januar 1913: 1714,04 ha. Es ist eine kleine Flächenverminderung eingetreten. Das Gesamtvermögen der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim betrug am 1. Januar 1913: 3 501 712 *M.* Gegenüber dem Vermögen vom 1. Januar 1908 von 1 533 579 *M.* ist also eine Zunahme von beinahe zwei Millionen, ganz genau von 1 968 133 *M.* zu verzeichnen.

Namens Ihres Finanzausschusses beantrage ich:

„Hohe Generalsynode wolle die Rechnung der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für die Jahre 1908—1912 für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Der Antrag ist gestellt. Wird das Wort dagegen ergriffen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr zur Stiftschaffnei Lahr überzugehen.

Berichterstatter Abgeordneter Saenger: Die laufenden Einnahmen der Stiftschaffnei Lahr haben sich während des Berichtszeitraumes auf einem mittleren Stande gehalten. Im Jahresdurchschnitt stellen sie sich auf 65 566 *M.* gegenüber 64 473 *M.* in den vorhergegangenen fünf Jahren. Es ist also eine Mehreinnahme zu verzeichnen. Hier sind die Einnahmen aus Waldungen etwas geringer geworden, und zwar auffallenderweise trotz des hohen Standes der Holzpreise. Es sind aber im Bericht auch gleich die Gründe angegeben. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf den andauernden Rückgang der Rindenpreise zurückzuführen, und es ist unter diesen Umständen naturgemäß eine weitere Einschränkung der Rindenwirtschaft dringend geboten und auch in Aussicht genommen. Diese Tatsache hat sich auch anderwärts gezeigt. Es haben Privatwaldbesitzer da und dort in unsern Schwarzwaldtälern vergeblich gesucht ihre Rinde besser abzusetzen. Sie haben sich zu Verkaufsgenossenschaften zusammengeschlossen, aber die Ergebnisse sind nicht erfreulicher. Diese Mißstände machen sich auch hier bemerklich.

Auch hier haben die landwirtschaftlichen Grundstücke eine Aufwandssteigerung aufzuweisen, die in der Hauptsache auf die Aufbringung von künstlichem Dünger auf die selbstbewirtschafteten Wiesen zurückzuführen ist.

Der Steuervert des liegenschaftlichen Vermögens hat sich hier in demselben Verhältnis gehoben. Wir sind also, anscheinend möchte ich sagen, auch hier bedeutend reicher geworden, und zwar beträgt diese Vermehrung des Steuervertes des unbeweglichen Vermögens 605 358 *M.* Hier ist eine Vermehrung des Flächeninhaltes eingetreten. Der liegenschaftliche Besitz verteilt sich auf 21 Gemarkungen und umfaßte am 1. Januar 1913: 7766,43 ha. Das Gesamtvermögen der Stiftschaffnei Lahr betrug am 1. Januar 1913: 1 272 275 *M.* am 1. Januar 1908: 690 248 *M.*, erfuhr also eine Zunahme von 582 026 *M.*

Ich beantrage auch hier:

„Hohe Generalsynode wolle die Rechnung der Stiftschaffnei Lahr für 1908—1912 für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wird das Wort dagegen ergriffen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Meertwein über das Chorstift Wertheim zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Meertwein: Hochverehrte Herren! Im Auftrag des Finanzausschusses habe ich über das Chorstift Wertheim zu berichten. Es standen mir hierzu nicht bloß die Rechnungsauszüge, sondern auch die Rechnungen selbst von den letzten fünf Jahren her zur Verfügung. Ich habe diese durchgesehen, die Ergebnisse verglichen und geprüft, und alles für richtig befunden. Ich stelle den Antrag, diese Rechnungen für unbeanstandet zu erklären.

Dabei gebührt es sich doch, gerade über das Chorstift Wertheim noch einige Worte hinzuzufügen. Es hat sich ganz gut getroffen, daß der Bericht über diesen Gegenstand einem der wenigen Geistlichen im Ausschuß übertragen worden ist; gilt es doch dem Chorstift Wertheim eine Leichenrede zu halten. Es wird ja, wie aus der oberkirchenrätlichen Vorlage zu entnehmen, voraussichtlich das letzte Mal sein, daß hierüber zu berichten ist. Denn das Chorstift ist sozusagen auf den Aussterbestand gesetzt, nachdem es so viele Jahre, ja man kann sagen Jahrhunderte hindurch seine Pflicht getan hat. Zu den Verpflichtungen dieses Chorstiftes gehörten Kompetenzen an sieben badischen und drei bayrischen Pfarreien, ebenso Bestreitung der Abendmahlsbedürfnisse, Kompetenzen an vier badischen und einer bayrischen Schulstelle, und, wenn dann noch Geld vorhanden war, sollten aus diesen „Revenuen-Überschüssen“ die Brandversicherungsbeiträge und Unterhaltungskosten für acht Kirchen (sechs badische und zwei bayrische) und drei Pfarrämter (ein badisches und zwei bayrische) bestritten werden. Es handelt sich bei diesem Chorstift um eine frühere Gräfllich Wertheim'sche Stiftung, welche den Gräfllich Wertheim'schen Gemeinden zugute kam.

Schon in dem Umstand, daß die Gemeinden, für welche das Chorstift Wertheim bestimmt ist, nunmehr in zweier Herren Ländern liegen, lag für die Verwaltungsbehörde mitunter eine Schwierigkeit, zumal die bayrischen Gemeinden sich oft dahin äußerten, sie würden gegenüber den badischen Gemeinden stiefmütterlich behandelt, ein Vorwurf, der indes durch eine sorgfältig festgesetzte Zusammenstellung der Ausgaben für die Stiftungszwecke in den letzten dreißig Jahren glänzend widerlegt wurde. Aber dieser mißliche Umstand gab an und für sich keineswegs den Anlaß zur Ablösung der Verpflichtungen des Chorstiftes, er lag vielmehr darin, daß die Kompetenzleistungen infolge der hohen Fruchtpreise größer geworden sind, die laufenden Einnahmen aber nicht mehr ausreichten, so daß oft genug schon die Grundstocksmittel in Anspruch genommen werden mußten.

Der Oberkirchenrat schritt demgemäß zur Ablösung; zunächst bezüglich der bayrischen Gemeinden. Das Vorgehen des Oberkirchenrats war hierbei äußerst entgegenkommend. Der 25fache Betrag der dreißigjährigen Durchschnittssummen von dem, was die Gemeinden erhielten, und dazu noch 10 v. H. Zuschlag für Verwaltungskosten wurden als Abfindungssumme festgesetzt. Nachdem die Ablösung mit den bayrischen Gemeinden sich glatt vollzogen hatte, geschah das gleiche mit den badischen Gemeinden; auch mit ihnen sowie mit dem Wertheimer Gymnasium, wohin auch eine Verpflichtung des Chorstiftes sich richtete, wurde eine glatte Abfindung erzielt. Die gesamte Ablösungssumme belief sich auf 225 074 M., die vollständig entrichtet worden ist; an badische Gemeinden allein 133 184,50 M.

Die badischen Gemeinden erhielten folgende Abfindungssummen:

Das Vermögen des Chorstiftes wurde, wie dies in der oberkirchenrätlichen Vorlage angegeben ist, soweit es aus land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken besteht, dadurch flüssig gemacht, daß die betreffenden Grundstücke versteigert bzw. verkauft wurden; doch ist dieser Verkauf noch nicht überall förmlich abgeschlossen. Die Hypotheken, Obligationen usw., welche das Vermögen des Chorstiftes ausmachen, wurden von der Zentralpfarrkasse, Abteilung Mosbach, übernommen. Es hat sich hierbei alles so günstig abgewickelt, daß ein Überschuß von rund 5000 *M* übrig bleiben wird, der an die badischen hauberechtigten Gemeinden verhältnismäßig verteilt werden soll. Die endgültige Schlußabrechnung kann in wenigen Wochen fertiggestellt und dann der kommenden Generalsynode zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach den allerneuesten Mitteilungen aus Wertheim werden in der kommenden Woche die Kaufverträge mit den nötigen Anträgen dem Oberkirchenrat vorgelegt werden können; auch wird die grundbuchmäßige Überschreibung der Hypotheken auf die Zentralpfarrkasse Abteilung Mosbach in Bälde fertig sein. Vom Evangelischen Oberkirchenrat ist der 1. Juli 1914 als der Schlußstein der Tätigkeit des Chorstiftes festgesetzt. Es soll aber damit keineswegs eine förmliche Auflösung des Chorstiftes ausgesprochen werden, da es zweckmäßig ist, daß dem Chorstift Wertheim zur Erledigung künftighin noch zu regelnder Fragen die Eigenschaft der „juristischen Persönlichkeit“ gewahrt bleibt.

Das ganze Verfahren hat große Ansprüche an den Fleiß und die Beharrlichkeit des Oberkirchenrates gestellt. Welche Schwierigkeiten z. B. das Losschlagen der Grundstücke erforderte, geht u. a. daraus hervor, daß die Grundstücke auf der Gemarkung Wertheim, welche sich nicht ganz mit 2 v. H. rentierten und mit 42 106 *M* in der Steuer standen, nur nach langen schwierigen Verhandlungen um 24 400 *M* verkauft werden konnten. In anderen Gemeinden lag die Sache etwas günstiger, immerhin wurden von dem Gesamtgrundbesitz des Chorstiftes Wertheim, das mit 47 450 *M* in der Steuer stand und vom Oberkirchenrat mit 32 900 *M* veranschlagt wurde, nur 30 905 *M* gelöst.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag, das Verfahren des Oberkirchenrats zu billigen und vorbehaltlich der Prüfung der noch vorzulegenden Schlußabrechnung die Ablösung sämtlicher Verpflichtungen des Chorstiftes gutzuheißen.

Abgeordneter C a m e r e r: Meine Herren! Als Wertheimer möchte ich Gelegenheit nehmen, der Oberkirchenbehörde für die glückliche und befriedigende Lösung der Chorstiftfrage unseren verbindlichsten Dank auszusprechen. Das Chorstift, aus vorreformatorischer Zeit stammend, diente einst dazu, den Chorherren den Gehalt zu liefern und die Baulasten der Kirche zu bezahlen. Nach der Reformation haben dann die Grafen alles, was an neuen Lasten auftrat, auf das Chorstift gelegt. Sie haben ja vorhin gehört, es sollen die Kosten für Pfarrer und Lehrer, für Bau und Herstellungsarbeiten der Kirchen, ja, die Besoldung der Professoren am Gymnasium in Wertheim und anderes mehr aus dem Chorstift bestritten werden. Das sind so viele Lasten, daß dem Chorstift der Atem ausging. Es wäre längst zusammengebrochen, wenn es überhaupt diesen Lasten noch nachgekommen wäre. Der Oberkirchenrat hat schon seit langen Jahren vieles auf die subsidäre Baupflicht der Gemeinden abgewälzt, zu meiner Verwunderung wurde sogar in den letzten fünf Jahren noch ein Mehr erübrigt. Das kommt nun aber daher, weil außer Kleinigkeiten nichts mehr bezahlt wurde. Es war nun, wenn man überhaupt noch etwas retten wollte, die höchste Zeit, daß man endlich einmal Schluß machte und das, was vorhanden war, noch an die bezugsberechtigten Gemeinden verteilte. Diese sind mit der Lösung zufrieden. Die einzigen Leidtragenden dabei werden vielleicht sein: der historische Verein Albertus (Heiterkeit), der es immer betrauert, wenn noch eine Einrichtung der Vergangenheit in der Besenkung verschwindet. Aber er kann sich wenigstens damit trösten, daß an dem Gebäude, das einst dem Chorstift gehörte, in die Zukunft hinein das Firmenschild leuchtet: Chorstift-Drogerie! (Heiterkeit.) Der andere

Leidtragende ist wahrscheinlich der Verwalter. Wenn nichts mehr da ist, ist auch nichts mehr zu verwalten. Aber wir sind zufrieden und danken für die glückliche Lösung.

Präsident: Meine Herren! Wertheim ist zufrieden. Ist jemand unzufrieden? (Geisterkeit.) — Dann ist der Antrag angenommen.

Jetzt kommt Herr Wehmann zum Altbadischen Kirchenfonds.

Berichterstatter Abgeordneter Wehmann: Sehr geehrte Herren! Im Namen des Finanzausschusses habe ich Bericht zu erstatten über den Altbadischen evangelischen Kirchenfonds. Dessen Erträgnisse sind gewidmet den ehemals Baden-Durlach'schen Gemeinden für solche Bedürfnisse, die in anderer Weise nicht befriedigt werden können. Er setzt sich zusammen aus verschiedenen Beträgen. Seine Mittel sind bestimmt zur Errichtung von Pfarrdiensten, zur Verbesserung von bestehenden Pfarrdiensten, für Funktionsgehälter der Dekane, für Beiträge zur Verwaltung von Kirchendiensten, für persönliche Zulagen, Unterstützungen und Zuschüsse zur Allgemeinen Kirchenkasse, seit 1910 in Höhe von 9500 *M*.

Die Einnahmen fließen aus Zinsen, Leistungen der Großh. Staatskasse und Zwischengefällen erledigter Pfarreien.

Das Vermögen betrug am 1. Januar 1913: 255 560,23 *M* und auf den gleichen Zeitpunkt 1908: 243 211,52 *M*. Es hat sich somit in dem Berichtszeitraum um 12 348,71 *M* vermehrt. Ich habe die Rechnung soweit als möglich geprüft und alles in Ordnung befunden.

Im Namen des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, die Rechnung des Altbadischen evangelischen Kirchenfonds für den Zeitraum, um den es sich handelt, für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Spricht jemand gegen den Antrag? — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Wehmann: Sodann habe ich zu berichten über den Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche. Seine Satzung stammt aus dem Jahr 1867. Seine Mittel sind für solche Bedürfnisse der Landeskirche bestimmt, die zu bestreiten niemand gesetzlich verpflichtet ist oder für welche die dafür bestimmten Fonds nicht ausreichen. Das Vermögen setzt sich zusammen aus Zinsen, Pachtzins vom Verlag kirchlicher Bücher, Überschüssen aus kirchlichen Fonds, Staatsbeiträgen, Schenkungen und Stiftungen. Die Fondszwecke sind zumteil die gleichen wie beim Altbadischen Kirchenfonds, nämlich: Kompetenzen für Kirchendienste, Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, Unterstützungen auch an arme Gemeinden für bauliche Zwecke. Sein Vermögen betrug auf 1. Januar 1913: 553 885,02 *M*, auf den gleichen Zeitpunkt 1908: 502 243,99 *M*, sodaß eine Vermehrung um 51 641,03 *M* eingetreten ist. Diese Vermehrung ist hauptsächlich entstanden durch Steigerung der Zinseneinnahmen aus Aktivkapitalien infolge des schon in dem vorhergehenden Zeitraum stattgehabten Verkaufs der vier dem Fonds gehörigen Gebäude in der Sofienstraße. Satzungsgemäß hat der Fonds ein Zehntel seiner Reineinnahmen anzufammeln. Dies wären in der Berichtszeit 28 107,44 *M* gewesen. In Wirklichkeit aber waren es 51 641,03 *M*. An die Allgemeine Kirchenkasse hat der Fonds jährlich 32 500 *M* abzuführen.

Auch in Bezug auf diesen Fonds kann ich im Namen des Finanzausschusses beantragen, daß die Rechnung des Berichtszeitraums für unbeanstandet erklärt werde.

Präsident: Erhebt sich jemand dagegen? — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Weymann: Endlich habe ich zu berichten über den Vereinigten evang. Pfarrhilfsfonds. Seine Satzung wurde 1857 aufgestellt. Der Fonds setzt sich zusammen aus dem Altbadischen, dem Hornberger und dem Neuen badischen Pfarrhilfsfonds, aus Überschüssen der Verwaltung unbefetzter Pfarreien und Leistungen der Staatskasse.

Die Zwecke des Fonds sind: Beiträge zum Aufwand für die Dienstverfehug wegen hohen Alters oder Krankheit eines Geistlichen, Unterstützungen an bedürftige Pfarrer und Pfarrverweser, Unterstützungen an ältere arbeitsunfähige Pfarrwaisen, Unterstützungen an arme Gemeinden für bauliche Zwecke und ebenso solche zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarreien. Ein Zehntel der Reineinnahme dient zur Vermehrung des Fonds. Sein Vermögen betrug am 1. Januar 1913: 651 388,50 *M* und am gleichen Zeitpunkt des Jahres 1908: 599 822,60 *M*. Es hat sich somit in dieser Berichtszeit um 51 565,90 *M* vermehrt. Zu bemerken ist hier, daß in dieser Summe ein durch den Grafen Rhena im Jahre 1909 dem Fonds in dankenswerter Weise zugewiesenes Vermächtnis im Betrage von 10 000 *M* enthalten ist. Ich glaube im Sinne der Synode zu handeln, wenn ich diesen Augenblick benutze, um das Andenken des Entschlafenen zu ehren.

Ich habe auch die Rechnungen dieses Fonds aus der Berichtszeit durchgesehen und beantrage im Namen des Finanzausschusses, daß auch sie für unbeanstandet erklärt werden. Ich gebe schließlich meiner Freude darüber Ausdruck, daß es neben der reichlichen Erfüllung der Fondszwecke trotzdem ermöglicht wurde, in dem Berichtszeitraum bei diesen drei genannten Fonds eine Erübrigung von 115 555,64 *M* festzustellen.

Präsident: Wird der Antrag beanstandet? — Angenommen.

Ich ersuche Herrn Hepppe zu Biffer 8 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Hepppe: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich habe zu berichten über die Kasse für das kirchliche Bauwesen. Aus dem Namen der Kasse ist ihr Zweck klar ersichtlich; sie dient zur Bestreitung des Aufwandes, der der Kirchenverwaltung durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens entsteht mit Ausnahme desjenigen für die Bauvisitationen und die Bauausführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds. Dieser wird wie bisher auf die in Betracht kommenden Fonds angewiesen.

Am 1. Januar 1913 besitzt die Kasse ein Vermögen von 51 347,98 *M* gegenüber einem Vermögen von 45 075,69 *M* fünf Jahre zuvor. Die Zunahme beträgt demnach während dieses Zeitraumes 6272,29 *M*. Sie setzt sich zusammen aus 39,29 *M* anteiligem reinem Kursgewinn aus der Einlösung von Wertpapieren und 6233 *M* Zugang an Fahrnissen. Das Vermögen selbst besteht aus 30 000 *M* Kapitalien, die von der Allgemeinen evangelischen Kapitalienverwaltung verwaltet werden, und einem Fahrnisbestand von 21 347,98 *M*, einem sehr hohen Teil im Vergleich zum Gesamtvermögen.

Die laufenden Einnahmen der Kasse aus eigenem Vermögen sind gering und reichen trotz den ihr von anderen Fonds reichlich zufließenden Zuschüssen nicht zur Deckung ihrer Auslagen; sie ist auf Zuschüsse aus den allgemeinen kirchlichen Mitteln angewiesen. In den letzten fünf Jahren beliefen sich diese auf 104 025,47 *M* gegenüber einem Voranschlag von 110 974 *M*. In dem vorhergegangenen fünfjährigen Zeitraum betrugen diese Zuschüsse 34 521,36 *M*. Die starke Vermehrung ist durch die erhöhten Ausgaben für das kirchliche Baupersonal begründet.

Die Rechnung wurde geprüft und nichts zu beanstanden gefunden. Ich stelle daher den Antrag:

„Hohe Generalsynode wolle die Rechnung der Kasse für das kirchliche Bauwesen in den Jahren 1908/13 für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Die Herren haben den Antrag gehört. Wird das Wort erbeten? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Janzer über Ziffer 9 zu berichten.

Abgeordneter Janzer: Hochgeehrte Herren! Ich habe namens des Finanzausschusses zu berichten über die Evangelische kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt. Der Bericht des Oberkirchenrats hierüber findet sich auf Seite 6 der Vorlage VII.

Die Evangelische kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt ist eine öffentlich-rechtliche juristische Person, die Trägerin von Vermögensrechten eigentlich nur im Rechtsinne, nicht auch im wirtschaftlichen Sinne ist, da sie Vermögen mit eigener Zweckbestimmung nicht besitzt, sondern zwar im eigenen Namen, jedoch in fremdem Interesse Kapitalien verwaltet. Sie faßt die nicht in Liegenschaften und deren Zubehör angelegten beweglichen Vermögensbestandteile bestimmter kirchlicher Fonds, die in der oberkirchenrätlichen Vorlage als „beteiligte“ oder „angeschlossene“ Fonds bezeichnet werden, zusammen. Beteiligt an ihr sind: der Altbadische Kirchenfonds, der Pfarrhilfsfonds, der Allgemeine Hilfsfonds, die Kasse für das kirchliche Baupersonal, der Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen, der Baukollektionsfonds, der Maler'sche Stipendienfonds, die Luise-Stiftung und die Melancthon-Rothe-Stiftung.

Mit den übrigen Fonds und Klassen der kirchlichen Vermögensverwaltung tritt die Anstalt in geschäftliche Beziehungen, indem sie den einen Geld leiht, von den anderen Geld hereinnimmt. Besonders dies letztere Geschäft ist sowohl durch die Höhe der hereingenommenen Beträge als durch seinen Einfluß auf das Erträgnis der Anlagen der beteiligten Fonds von überwiegender Bedeutung. Der Gesamtwert der von der Anstalt verwalteten kirchlichen Vermögensbestandteile belief sich am 1. Januar 1913 auf rund 5 508 000 M und setzt sich zusammen wie folgt:

Eigenkapitalien der beteiligten Fonds	1 658 955 M 37 $\frac{7}{100}$
noch nicht abgehobene Zinsen dieser Fonds	52 949 „ 97 „
kleine Vorschüsse	3 544 „ 19 „
fremde Gelder (Einlagen nicht beteiligter kirchlicher Fonds)	3 792 586 „ 01 „
Zusammen	5 508 035 M 54 $\frac{7}{100}$

Dieses Vermögen ist angelegt wie folgt:

auf Hypotheken	2 849 824 M 29 $\frac{7}{100}$
in Schuldverschreibungen kirchlicher Fonds	183 800 „ — „
in Staats- und Stadtpapieren	1 873 913 „ 60 „
in Rheinischen Hypothekenspfandbriefen	75 150 „ — „
Zusammen	4 982 687 M 89 $\frac{7}{100}$

Dazu tritt ein in Bruchsal übernommenes Haus im Werte von	35 163 „ 15 „
Gefällrückstände von	29 216 „ 22 „
Kassenrest (Einlage bei der Badischen Bank)	460 968 „ 28 „
Zusammen	5 508 035 M 54 $\frac{7}{100}$

Gegenüber dem Jahre 1908 sind die Eigenkapitalien der beteiligten Fonds um 184 525 M 37 $\frac{7}{100}$ gestiegen. Dies hängt mit der an anderer Stelle nachgewiesenen Vermögensvermehrung einzelner Fonds zusammen. Die festen Anlagen der Anstalt sind im gleichen Zeitraum um 140 937 M 95 $\frac{7}{100}$ gestiegen. Über die einzelnen Arten der Vermögensanlagen ist nichts Besonderes zu bemerken. Bei der verhältnismäßig geringen Beweglichkeit und Verschiedenheit der für die Anlegung von Staats- und Kirchengeldern zur Verfügung stehenden Formen entfällt die Möglichkeit für eine — von Ihnen vielleicht erwartete —

sachmännische Untersuchung und Wegweisung zur Erzielung höherer Erträgnisse. Es ist lediglich zum Verständnis der Vermögensdarstellung zu bemerken, daß die Wertpapiere mit dem Anschaffungspreise eingestellt werden und bleiben, bis eine Veräußerung oder Auslösung die Ab- oder Zuschreibung des Kursunterschiedes erforderlich macht.

Das in Bruchsal im Vollstreckungsweg erworbene Haus wirft eine angemessene Rente ab. Der Gestehungspreis ist derart, daß eine Veräußerung ohne Verlust mit Bestimmtheit, wenn auch nicht in aller nächster Zeit erwartet werden darf. Die verhältnismäßig hohe Summe von rund 460 000 M., die nicht fest, sondern lediglich als täglich fällige und darum niedrig verzinsliche Bankeinlage angelegt ist, gab Ihrem Ausschuß Anlaß nachzuprüfen, ob für diesen Betrag nicht ein höheres Erträgnis zu erzielen wäre. Diese Frage konnte aber nicht abschließend behandelt werden, nachdem das Vorhandensein einer stets greifbaren Summe in dieser Höhe als durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung geboten nachgewiesen wurde, ohne daß zugleich der jeweilige Mindestbedarf, insbesondere auf die Vierteljahrsenden feststand. Da indes nach Auskunft der Oberkirchenbehörde die Hauptbedürfnisse nach den Vierteljahrsenden auftreten, somit über die Vierteljahrsenden größere Beträge verfügbar sein werden, so stellt der Finanzausschuß der Behörde anheim die Frage noch eingehender zu prüfen.

Durch die Anlegung der verfügbaren Kapitalien unter Hereinnahme niedrig verzinslicher Einlagen anderer kirchlicher Fonds, namentlich des Unterländer Kirchenfonds ist es gelungen, für die Eigenkapitalien der beteiligten Fonds eine um 6 v. H. herumspielende Verzinsung zu erzielen. Daß die Hingabe der Einlagen den Interessen der Einleger entsprach, ist hier nicht zu untersuchen, darf wohl aber angenommen werden.

Der Verwaltungsaufwand hält sich in mäßigen Grenzen und gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Ihr Finanzausschuß beantragt, die Rechnung der Evangelischen kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Wird das Wort ergriffen? — Das geschieht nicht; der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Köllner zu Ziffer 10 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Köllner: Hochverehrte Herren! Ich habe zu berichten über die Geistliche Witwenkasse und die erweiterte Hinterbliebenenversorgung, wie solche in der Vorlage VII Seite 27—30 und Seite 56 steht. Der Zweck der Kasse ist die Gewährung von Gehalten an Witwen oder Waisen. Die Kasse ist gebildet aus den Beiträgen der Geistlichen der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche und sie schöpft ihre Mittel aus diesen sowie aus den Erträgnissen des angesammelten Vermögens. Das Vermögen der Kasse betrug am 1. Januar 1908: 1 366 847 M 04 Pf., am 1. Januar 1913: 1 490 226 M 64 Pf. und weist somit eine Zunahme von 123 379 M 60 Pf. auf. Die satzungsgemäße Vermehrung des Vermögens, nämlich um ein Zehntel vom jährlichen Ertrag des Grundstocksvermögens, betrage nur 28 643 M 72 Pf., ist also von der tatsächlichen Zunahme um 94 735 M 88 Pf. überboten worden. Dieses besonders günstige Ergebnis ist darauf zurückzuführen, daß durch die gesetzliche Aufbesserung der Pfarrgehälter von der dadurch bedingten Erhöhung der Einkommensanschlüsse allein 80 401 M 95 Pf. an außerordentlichen Verbesserungsbeiträgen zu erheben waren. Diese außerordentliche Einnahme kommt auch in der Darstellung der laufenden Einnahmen zum Ausdruck, denn während die Einnahmen 1908: 150 242 M 80 Pf., 1909: 151 768 M 72 Pf. betragen, gehen sie 1910 auf 182 755 M 87 Pf. hinauf, gehen dann 1911 und 1912 um 10 000 bzw. 15 000 M wieder zurück.

An Ausgaben für die Zwecke der Anstalt weist die Rechnung für die Jahre 1908/1912 Summen zwischen 146 564 M 28 Pf. und 163 991 M 10 Pf. auf, wobei zu bemerken ist, daß der Aufwand für die dem alten Verbands angehörigen bezugsberechtigten Witwen und Waisen in deutlich erkennbarer Abnahme, da-

gegen der für die Mitglieder des neuen Verbands in erheblicher Zunahme begriffen ist. Nur in den Jahren 1909, 1910 und 1911 konnten die Ausgaben aus den Einnahmen bestritten und teilweise noch Überschüsse erzielt werden. Die Jahre 1908 und 1912 schlossen mit Fehlbeträgen ab, die aus der Allgemeinen Kirchenkasse gedeckt werden mußten. Die Darstellung der Ausgaben der Geistlichen Wittwenkasse für 1912 zählt an beitragspflichtigen Mitgliedern des alten Verbands nur noch 14 gegen 519 des neuen Verbands; an Wittven und Waisen des alten Verbandes waren es auf 1. Januar 1913 noch 52 gegen 115 des neuen Verbandes.

Die Aufsicht über die Verwaltung, Kassen- und Rechnungsführung der Wittwenkasse ist nach § 24 der Satzung durch die geistlichen Mitglieder des Ausschusses der Diözese Karlsruhe-Stadt ausgeübt und eine summarische Übersicht über den Stand der Geistlichen Wittwenkasse wird alljährlich durch das kirchliche Gesetzs- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

Nach einem der Generalsynode vorliegenden Gesetzentwurf, die Hinterbliebenenversorgung betreffend, soll die Geistliche Wittwenkasse nunmehr aufgehoben und dem allgemeinen Kirchenvermögen, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen unter gesonderter Rechnung zugeführt werden.

Nach Prüfung der Rechnung durch Ihren Berichterstatter beantragt der Finanzausschuß:

„Hohe Generalsynode wolle die Verwaltung, Kassenführung und Rechnungsführung der Geistlichen Wittwenkasse und der erweiterten Hinterbliebenenversorgung für den Zeitraum von 1908/1912 für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wird das Wort erbeten? — Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Köllner fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Köllner: Es folgt der Bericht des Finanzausschusses über den Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen (Seite 56—58 der Vorlage VII). Dieser Fonds hat die außerordentliche Unterstützung von bedürftigen Pfarrwitwen und -waisen zum Zweck und besteht aus:

- a. dem Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen,
- b. dem Blansinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds,
- c. dem Lüdeck'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds,
- d. der Pfarrer Herrmann'schen Stiftung,
- e. der August Hausrath'schen Stiftung (seit 1899).

Der unter a aufgeführte Fonds hatte bis 1909 überhaupt kein Vermögen. Seine Einnahmen bestanden aus einem jährlichen Staatsbeitrag von 8000 Gulden = 13 714 *M* 29 *g*. Dieser Beitrag besteht noch fort.

Neu hinzugekommen ist ein hochherziges Vermächtnis des Grafen Friedrich von Rhena in der Höhe von 15 000 *M*. Aufgrund dieses Vermächtnisses wurde mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 18. Februar 1909 Nr. 146 unter dem Namen „Allgemeiner Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen“ eine allgemeine kirchliche Stiftung zur Unterstützung der Witwen und Waisen von Pfarrern der evangelisch-protestantischen Landeskirche errichtet. Dieser Fonds hat damit die Rechtspersönlichkeit erhalten, während die bisherige Bezeichnung nur die Bedeutung einer Verrechnung hatte. Wir möchten nicht unterlassen, auch an dieser Stelle in ehrendem Angedenken an den hohen Stifter für dieses Vermächtnis unsern geziemenden Dank auszusprechen.

Zu den Erträgen des Fonds a (Allgemeiner Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen) kommen die Erträge der vier übrigen Fonds. Das Gesamtvermögen dieser fünf Fonds betrug auf

1. Januar 1908: 170 674 *M*, auf 1. Januar 1913: 184 900 *M* 32 *ƒ*. Es ist daher eine Vermehrung von 14 253 *M* 32 *ƒ* festzustellen. Da nun in dieser Vermehrung auch die Schenkung des Grafen Rhena im genannten Betrage von 15 000 *M* einbegriffen ist, so liegt, wenn man von dieser absieht, eine tatsächliche Verminderung von 146 *M* 68 *ƒ* vor, welche durch Verwendung früherer Überschüsse veranlaßt ist. Die Verwendung aus den Mitteln dieses Fonds schwankt zwischen 20 600 *M* im Jahre 1908 und 18 100 *M* im Jahre 1912.

Die Verwaltung der genannten Fonds steht dem Oberkirchenrat zu. Die Rechnungen sind ordnungsgemäß geführt und Ihr Finanzausschuß beantragt:

„Hohe Generalsynode wolle die Verwaltung und Rechnungsführung des Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen für die Jahre 1908/1912 für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Die Herren haben diesen Antrag gehört. — Das Wort wird nicht ergriffen. Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche dann den Herrn Abgeordneten Reiff über Punkt 12 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Reiff: Sehr geehrte Herren! Ich habe Ihnen im Auftrage des Ausschusses zu berichten über die Zentralpfarrkasse. Die seit dem Jahre 1883 bestehende Zentralpfarrkasse umfaßt das gesamte Pfründevermögen der Pfarreien, deren Zahl Ende 1913: 426 betrug. Das Gesamtvermögen ist in diesem Zeitraum 1908/1912 von 10 791 149 *M* auf 11 686 389 *M*, also um 895 240 *M* gestiegen. Davon entfallen rund 710 700 *M* auf das Liegenschaftsvermögen und 184 500 *M* auf das bewegliche Vermögen. Die Zunahme des Liegenschaftsvermögens ist verursacht (wie auch bei den anderen Fonds) durch die höhere Steuereinschätzung bei Einführung der Vermögenssteuer. Diese überwiegt bei weitem die durch Verkauf von 13 ha Pfründe gut um 132 000 *M* eingetretene Verminderung des Liegenschaftsvermögens. Die Zunahme des beweglichen Vermögens rührt in der Hauptsache von diesem Liegenschaftsverkauf und von Ablösungskapitalien von Holzkompetenzen mit etwa 129 000 *M* her. Von dem Gesamtvermögen von 11 686 389 *M* entfallen rund 6 000 000 *M* auf Liegenschaftsbesitz und rund 5 000 000 *M* auf Kapitalforderungen. Unter dem Vermögen befinden sich 500 000 *M* Kapitaleinlage der Allgemeinen Kirchenkasse, welche seinerzeit aus Zweckmäßigkeitsgründen der Zentralpfarrkasse zur verzinslichen Anlage überwiesen wurden.

Der Reinertrag der Zentralpfarrkasse, der in vollem Betrage zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt wird, weist eine erfreuliche Steigerung auf. Gegenüber dem vorhergegangenen Zeitraum haben die laufenden Einnahmen um etwa 82 000 *M* jährlich zugenommen, wovon etwa 11 000 *M* aus dem höheren Ertrag der Liegenschaften und etwa 70 000 *M* aus höheren Kompetenzen- und Rentenergebnissen herrühren.

Die Zunahme des Reinertrags der Zentralpfarrkasse hat es ermöglicht, daß statt einem Betrag von bisher 844 000 *M* nunmehr 920 000 *M* in den neuen Kirchenvoranschlag aufgenommen werden konnten. Diese Steigerung des Reinertrags liefert den Beweis, daß die im Jahre 1883 erfolgte Vereinigung der verschiedenen Pfründen eine gute und weise Maßregel war.

Die Rechnung ist bis zum Jahre 1912 geprüft, sie befindet sich in geordnetem Zustand und gibt zu keiner Beanstandung Anlaß. Ihr Ausschuß stellt daher den Antrag, diese Rechnungen für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Die Herren haben den Antrag gehört. Wird das Wort ergriffen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche Herrn Keller zu Ziffer 13 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Keller: Hochgeehrte Herren! Im Auftrage Ihres Finanzausschusses habe ich die Ehre über die Allgemeine Kirchenkasse bzw. über die Entwicklung der nunmehr zur Haupteinnahmequelle dieser Kasse gewordenen Landeskirchensteuer für die abgelaufene Rechnungszeit zu berichten. Dabei ist vorab zu bemerken, daß infolge der Änderung des staatlichen Einkommenssteuergesetzes vom Jahre 1910 von dem darauffolgenden Jahre, also von 1911 ab eine neue Art der Berechnung der Steuer aus den Einkommensätzen in Anwendung kommen mußte. Während im Jahre 1910 ein Satz von 30 % auf die staatlichen Einkommensteueransätze erhoben wurde, setzte die Großh. Regierung mit Entschluß vom 22. April 1911 für die Jahre 1911 bis 1914 den Satz auf 7,6 % von 1 M staatlicher Einkommensteuer fest, womit das Verhältnis wie bei der früheren Berechnungsart gegeben war.

Die Eingänge aus der Landeskirchensteuer hielten sich in den Jahren 1908 bis 1912 in der ungefähren Höhe, wie man sie im Voranschlag angenommen hatte, wenn von den beiden Übergangsjahren 1910 und 1911 abgesehen wird. Nachdem auch das Ergebnis für das Jahr 1913 schon vorliegt, kann auch für die Zukunft mit guter Zuversicht die erwünschte günstige Weiterentwicklung der Steuer erhofft werden.

Die Erhebungsbezirke für die Landeskirchensteuer sind von 419 am 1. Januar 1909 auf 432 am 1. Januar 1914 gestiegen, und die Geschäftsführung der Erhebung wird als befriedigend bezeichnet. Die Steuerrückstände, welche vorwiegend städtische Bezirke betreffen, sind mit $3\frac{1}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ v. H. des Steuerfolls nicht als bedeutend zu betrachten. Im übrigen wird auf die Einnahmen und Ausgaben der Allgemeinen Kirchenkasse, die eigenes Vermögen nicht besitzt, beim Bericht zum Voranschlag für die nächste Voranschlagsperiode zurückzukommen sein.

Ihr Finanzausschuß beantragt, die Rechnung der Allgemeinen Kirchenkasse für 1908—1912 für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Wird das Wort erbeten? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun Herrn Welker über Ziffer 14 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Welker: Sehr geehrte Herren! Über den Stand der Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen geben die Ausführungen in der Vorlage VII des Evangelischen Oberkirchenrats über das Kirchenvermögen, Seite 39 ff., näheren Aufschluß. Hervorzuheben wäre nur, daß das Reinvermögen der auf 31. Dezember 1911 vorhandenen 804 evangelischen Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen in der fünfjährigen Berichtszeit 1907/12 von 10 552 475 M auf 9 888 604 M, d. i. um 663 871 M oder 6,29 v. H. zurückgegangen ist. In den vorhergehenden fünfjährigen Zeiträumen betrug der Rückgang 10,61 bzw. 3,08 v. H. Die Ursache für diese bedeutende und anhaltende Vermögensverminderung liegt in der beträchtlichen Zunahme der Fonds und Kassen, welche eine Überschuldung aufweisen. Diese sind in den in Betracht kommenden fünf Jahren von 97 Fonds und Kassen mit 3 332 583 M Überschuldung auf 113 Fonds und Kassen mit 4 708 985 M Überschuldung, das sind 1 386 452 M Mehrschulden, gestiegen. Wenn trotzdem das Reinvermögen sämtlicher Fonds und Kassen nur um 663 371 M, wie oben schon angegeben, zurückgegangen ist, so kommt dies daher, daß das Vermögen der übrigen Fonds in der gleichen Zeit von 13 876 008 M auf 14 597 539 M d. h. um 722 531 M gestiegen ist.

Die Schuldenzunahme wurde fast ausschließlich durch die Aufnahme von Kapitalien zur Bestreitung von Baukosten für Kirchen, Pfarrhäuser und Gemeindehäuser verursacht. Da zur Verzinsung und Tilgung dieser Kapitalaufnahmen fast allgemein die Weitererhebung bzw. Neueinführung von Ortskirchensteuern erforderlich wurde, so ist es ganz erklärlich, wenn die Zahl der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden ebenso wie die durch Ortskirchensteuer aufzubringenden Beträge von Jahr zu Jahr steigen. In der Zusammenstellung auf Seite 122 der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats über das Kirchenvermögen ist diese stetige Zunahme übersichtlich dargestellt. Hiernach waren im Jahre 1913 in 180 Kirchspielen mit

318 Bemerkungen im ganzen 1 153 414 *M* durch Ortskirchensteuer aufzubringen, während fünf Jahre vorher d. i. im Jahre 1908 in 142 Kirchspielen nur 818 135 *M* Ortskirchensteuer erhoben wurden. Auf dieser stetigen Zunahme der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchspiele wie aus der zunehmenden Höhe der benötigten Ortskirchensteuerbeträge ergibt sich ohne weiteres, daß ohne diese Besteuerungsmöglichkeit die Bedürfnisse der Kirchengemeinden heute wohl nicht mehr befriedigt werden könnten.

Ihr Ausschuß stellt folgenden Antrag:

„Die Behandlung der kirchlichen Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen bietet zu Beanstandungen keinen Anlaß.“

Präsident: Es ist also der Antrag auf Genehmigung gestellt. Wird das Wort ergriffen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Meerwein zu Ziffer 15 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Meerwein: Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich Ihnen über den Stand der Diöcesankassen Bericht zu erstatten. Es liegen mir zur Prüfung die Rechnungsauszüge sämtlicher Kassen von den letzten fünf Jahren her vor. Auf Einzelheiten kann, da die eigentlichen Rechnungen nicht zur Verfügung stehen, nicht eingegangen werden. Dies ist auch nicht nötig. Der Evang. Oberkirchenrat hat hier nur gleichsam die Aufsicht. Diese Aufsicht wird dadurch ausgeübt, daß ihm Ausgaben, besonders solche, die sich auf Reisegeelder und Tagesgebühren beziehen, zur Durchsicht vorgelegt werden müssen. Der Oberkirchenrat hat sich nicht einmal die Prüfung dieser Rechnungen vorbehalten. Die Rechnungsführung liegt in den Händen eines von dem Diöcesanausschuß bestimmten und von der Diöcesansynode bestätigten Rechners, in vielen Diöcesen ist dies ein Geistlicher, oft ist es auch ein Laie. Der Rechner ist dem Diöcesanausschuß verantwortlich, welcher jeweils die Rechnung prüft und der Diöcesansynode Bericht erstattet, welche dann wiederum dem Rechner Entlastung erteilt. Dem Oberkirchenrat geht ein Auszug aus der Rechnung zu. Mit diesen Rechnungsauszügen haben wir es hier zu tun. Soweit das kleine Material hierzu Aufschluß gibt, glaube ich im Namen des Finanzausschusses den Antrag stellen zu dürfen, die in ihren Auszügen dargebotenen Rechnungen der Diöcesankassen für unbeanstandet zu erklären.

Ich möchte indes dabei noch auf folgendes hinweisen. Die Diöcesankasse hat zu bestreiten die Reisegeelder und Tagesgebühren der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode sowie der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode, Kosten der Diöcesansynoden, Kirchenvisitationen, Religionsprüfungen, Diöcesanausschußsitzungen und dergleichen. Diese Kosten werden durch jährliche Diöcesanumlagen aufgebracht. Eigentliches Vermögen wird wohl, abgesehen von einigen auf der Sparkasse angelegten kleineren Summen, keine Diöcese zur Verfügung haben. Die Diöcesansynoden leben also von der Hand in den Mund, und zwar wird auf jeder Diöcesansynode der Umlagefuß festgesetzt, nach dem die Einnahmen erhoben werden sollen. Diese Einnahmen werden dann von den einzelnen Ortsfonds geleistet.

Dieser Umlagefuß schwankt nun zwischen den einzelnen Diöcesen außerordentlich. Während in den Diöcesen Neckarbischofsheim, Adelsheim, Borberg der Umlagefuß sich auf 27 bis 35 Pfennig stellt, konnte er für die Städte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe auf 2 bis 3 Pfennig für den Kopf bestimmt werden. Die Ursache dieses gewaltigen Unterschiedes liegt klar vor Augen. Er rührt nicht bloß von der größeren Bevölkerungszahl her, sondern in erster Linie von der verschiedenen Höhe der Ausgaben. Die Ausgaben sind in den Landdiöcesen besonders groß, viel größer als in den Städten. Deshalb soll man sich hüten, den Diöcesankassen zuviel zuzumuten. Manches könnte den Ortsfonds übertragen werden, was man gern auf die Diöcesankassen ablädt. Ich möchte da gerade auf eine besondere Anordnung der Oberkirchenbehörde hinweisen. Sie hat angeordnet, daß bei Kirchenvisitationen der Berichtsdurchgang womög-

lich nicht mehr an dem Tage der Visitation selbst, sondern ein oder zwei Tage vorher vorgenommen werden soll. Das ist eine sehr gute und wohlangebrachte Anordnung, aber es ist nicht zu leugnen, daß diese Anordnung der Kirchenbehörde für die Schwarzwaldbischöfen und für die Odenwaldbischöfen große Kosten verursacht, während sie in den Städten eigentlich kaum weitere Kosten erforderlich macht.

Im Ausschuß haben wir auch darüber geredet, ob es nicht ratsam wäre, den Umlagefuß auszugleichen und ihn von der Oberkirchenbehörde auf die einzelnen Stimmberechtigten gleichmäßig zu verteilen. Aber dadurch käme das Bestehen der Diözesankassen in Frage, und das wollte man doch nicht. Die Diözesankassen sollen ein selbständiges Werkzeug in der Hand der Diözesansynoden sein. Deswegen ist man von diesem Gedanken abgekommen.

Ich habe also deswegen nichts weiter zu tun, als den Antrag zur Genehmigung vorzutragen, daß die Diözesankassen für unbeanstandet erklärt werden, habe es aber im Auftrag des Finanzausschusses für nötig gehalten, Ihnen diese Gedanken darzulegen.

Präsident: Wird das Wort erbeten? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter von der Floe zu Ziffer 16 bis 20 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter von der Floe: Meine Herren! Ich habe über fünf Fonds zu berichten und möchte im voraus bemerken, daß ich zu einer summarischen Antragstellung gelangen werde.

Es sind folgende Fonds:

1. die Züllig-Hill'sche Stiftung,
2. der Kirchliche Baukollektionsfonds und die allgemeinen Kollekten,
3. der Sekretär Maler'sche Stipendienfonds,
4. die Luifenstiftung,
5. die Melancthon- und Rothe-Stiftung.

Die Berichterstattung erstreckt sich bei den Ziffern 1, 2 und 4 über die Jahre 1908—1912, bei den Ziffern 3 und 5 über die Jahre 1908, 1909 und 1910, da für diese beiden letzten Fonds dreijährige Rechnung abgelegt wird, während für die unter Ziffer 1, 2 und 4 genannten Fonds die Rechnung alljährlich gestellt wird.

Die Zweckbestimmungen der Stiftungen sind aus der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats Nr. VII, Seite 58 bis 62 zu entnehmen.

Ich bemerke zu den einzelnen Fonds:

Zunächst zu der Züllig-Hill'schen Stiftung: die Rechnungen wurden durchgesehen und es ist nichts zu erinnern gefunden. Das Vermögen hat in fünf Jahren um 24 953 *M* 19 *₰* zugenommen; es betrug am 1. Januar 1908: 451 132 *M* 98 *₰*, am 1. Januar 1913: 476 086 *M* 17 *₰*.

Zu dem Baukollektionsfonds ist zu bemerken, daß in diesen Fonds die allgemeinen Kollekten einbezogen sind, die während des Jahres in den sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben werden, nämlich am Buß- und Betttag, am Karfreitag, am Reformationsfest, am Weihnachtsfest und am Sonntag nach dem 6. Januar. Das reine Vermögen des Baukollektionsfonds betrug am 1. Januar 1908: 68 956 *M* 92 *₰*, am 1. Januar 1913: 70 614 *M* 63 *₰*, sodaß also eine Vermehrung von 1657 *M* 71 *₰* zu verzeichnen ist. Hier ist eine kleine Bemerkung zu machen. In der Vorlage VII des Oberkirchenrats fehlt nämlich in den Beiberichten die Angabe der Kollekte, welche für die Mission am Sonntag nach dem 6. Januar erhoben wird. Ich habe mich wegen dieser Lücke mit dem Respizienten der Kirchenbehörde ins Benehmen gesetzt, der mir das Fehlen der Kollekte im Verzeichnis Seite 60 der Vorlage VII bestätigte und mir eine Ergänzung dieses Verzeichnisses behändigte, welche ich meiner Berichterstattung beifüge und zu den Akten der Generalsynode gebe. Damit ist die Sache nun für Ihren Ausschuß erledigt und auch diese Rechnung von unserer Seite für unbeanstandet zu erklären.

Zu der dritten Fondsrechnung, Sekretär Maler'scher Stipendienfonds, wird bemerkt, daß hier nur eine dreijährige Rechnungsperiode vorhanden ist, also umfassend die Zeit von 1908—1910. Die Einnahme für diese Zeit beträgt 1215 M 99 ₰, die Ausgabe 155 M 16 ₰, sodaß eine Zunahme von 1060 M 83 ₰ zu verzeichnen ist. Das Vermögen des Fonds betrug am 1. Januar 1908: 7165 M 86 ₰, am 1. Januar 1911: 8233 M 09 ₰, sodaß eine Vermehrung von 1067 M 23 ₰ stattgefunden hat, die sich aus den genannten 1060 M 83 ₰ zuzüglich einem Kursgewinn von 6.40 M ergibt. Die Rechnung ist in bester Ordnung.

Auch die Luifenstiftung hat eine Vermögenszunahme erfahren. Der Stand betrug auf 1. Januar 1913: 29 358 M 58 ₰, auf 1. Januar 1908: 29 191 M 27 ₰, sodaß ein Mehr von 167 M 31 ₰ eingetreten ist. Ein Anstand ist nicht zu erheben.

Zu Nr. 5, Melancthon- und Rothe-Stiftung, ist zu bemerken, daß die Rechnung alle drei Jahre gestellt wird. Es fällt also hier in Betracht die Rechnungszeit 1908—1910. Die Einnahme betrug 3983 M 90 ₰, die Ausgabe 837 M 33 ₰, die Vermehrung 3110 M 57 ₰. Hierzu kommt noch ein Kursgewinn von 21 M 01 ₰, sodaß die ganze Zunahme an Vermögen 3131 M 58 ₰ beträgt. Eine weitere Bemerkung ist nicht zu machen.

Somit ergeht im Namen des Finanzausschusses der Antrag an die hohe Synode, die sämtlichen Rechnungen der fünf vorgenannten Fonds bezw. Stiftungen für unbeanstandet erklären zu wollen.

Präsident: Wird zu Ziffer 16 bis 20 der Tagesordnung das Wort erbeten? — Der Antrag, der sich auf diese fünf Ziffern bezieht, gilt demnach als angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Reichert über Punkt 21 zu reden.

Berichterstatter Abgeordneter Reichert: Hochwürdigste, hochgeehrte Herren! Das Rechnungswesen der Regiekasse des hohen Oberkirchenrats in den Jahren 1908—1912, wie solches in der Vorlage VI des hohen Oberkirchenrats (Seite 16 ff.) enthalten und im einzelnen nachgewiesen ist, hat der Finanzausschuß einer Prüfung unterzogen. Im Jahre 1912 betragen die Einnahmen 296 100 M 99 ₰, die Ausgaben ebensoviel. Ein eigentliches Vermögen hat diese Kasse nicht. Die Durchgehung der Rechnungen selbst ergab die Übereinstimmung mit der Nachweisung in der Vorlage des Oberkirchenrats. Die Rechnungen sind geprüft von der Revision des Oberkirchenrats und seitens des Staates von der Groß-Oberrechnungskammer, weil der Staat zu diesen Ausgaben sehr erhebliche Zuschüsse leistet, im Jahre 1912 beispielsweise 122 621 M 22 ₰.

Es wird beantragt, die Regiekassenrechnungen für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Wird das Wort ergriffen? — Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zu Ziffer 22.

Berichterstatter Abgeordneter Reichert: Der Finanzausschuß hat das Rechnungswesen des Neuen evangelischen Kirchenfonds in Mannheim für den gleichen Rechnungsabschnitt 1908—1912 einer Prüfung unterzogen. Seite 46 der Vorlage VII des hohen Oberkirchenrats wird nachgewiesen: eine Einnahme von 7701 M 57 ₰, eine Ausgabe von 7697 M 22 ₰, somit ein Überschuß von 4 M 35 ₰. Das Vermögen betrug am Anfang (1908) 65 656 M 75 ₰, am Schluß (1912) 63 019 M 39 ₰, sodaß also eine Vermögensabnahme von 2637 M 36 ₰ zu verzeichnen ist.

Der Fonds wurde aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland (1821) eingegangenen Pfarreien und Schulen gebildet mit verschiedenen Zweckbestimmungen (Seite 46/48 der Vorlage VII). Der Sitz der Verwaltung ist Mannheim. Der Fonds soll nicht unter 58 457 M 35 ₰ Vermögen heruntergehen. Die Überschüsse des Fonds werden an den Allgemeinen Hilfsfonds, der in Karlsruhe verwaltet wird, abgeführt.

Die Durchgehung der Rechnungen für die Jahre 1908—1912 gab mir zu Bemerkungen keinen Anlaß. Was die Vermögenseinziehung von 2637 *M* 36 *℥* betrifft (Seite 47 der Vorlage VII), so ist sie der Hauptsache nach dadurch entstanden, daß in der Rechnung 1908 bei der Vermögensdarstellung ein Steuerkapital von 2425 *M* 50 *℥* für Grundberechtigung nicht mehr enthalten ist, besser gesagt, für Kompetenzen, die der Fonds aus der Staatskasse zu empfangen hatte und noch empfängt. Das neue badische Vermögenssteuergesetz kennt die Heranziehung derartiger fiktiver Vermögen nicht mehr, weshalb auch seit 1908 die nach kameralistischer Rechnungslegung einen Vermögensbestandteil bildende Steuersumme von 2425 *M* 50 *℥* in der Vermögensdarstellung wegfiel.

Ihr Ausschuß beantragt:

„Hohe Synode wolle die Rechnung für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Wird das Wort ergriffen? — Der Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Wir sind nun am Ende dieser Finanzdebatte, wenn ich das so nennen darf, angekommen und es sind diese 22 Punkte in nicht ganz 1½ Stunden erledigt worden. Das ist ein Zeichen, wie unbeanstandet die ganze Verwaltung geführt wird. Allgemeine Bemerkungen zu machen oder die Eröffnung einer allgemeinen Besprechung, wie das genannt wird, ist wohl hier nicht nötig, da im wesentlichen das Ergebnis Ihrer heutigen Bemühungen wieder bei dem Voranschlag zur Sprache kommen wird. Es bleibt mir nur übrig, den Herren Berichterstattern für ihre klare und übersichtliche Darstellungsweise den herzlichsten Dank auszusprechen.

Nun gehen wir über zu Ziffer III der Tagesordnung, nämlich zu dem Bericht des Finanzausschusses über die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Einkommensverhältnisse der Pfarrer betreffend. Herr Janzer hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Janzer: Namens des Finanzausschusses habe ich Ihnen über die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ vom 23. Juni 1914, die Einkommensverhältnisse der Pfarrer betreffend, folgendes zu berichten.

Die Eingabe fordert zu vier Tatbeständen die Entschliebung der Generalsynode. Sie fordert

1. daß in Abänderung der Gehaltsordnung von 1909 die Zulagen vom 14. Dienstjahr an bis zum 17. nicht alle zwei Jahre, sondern in jedem Jahr anfallen;
2. daß Pfarrern mit mehr als drei schulpflichtigen Kindern angemessene Erziehungsbeiträge gewährt werden;
3. daß die Gehaltszahlung künftig monatlich jeweils auf den 1. des Zeitabschnitts erfolgen soll; und
4. daß jeder Pfarrer verpflichtet werde, ein Postsparkonto zu halten und daß die Gehaltszahlung durch Benutzung dieser Einrichtung geschehen soll.

Zu Ziffer 1, daß nämlich die Zulagen der Pfarrgehälter zwischen dem 14. und 17. Dienstjahr alljährlich fällig werden sollen, kam der Ausschuß zu folgendem Ergebnis: Der Antrag bringt durchaus beachtenswerte Gedanken; es darf insbesondere hervorgehoben werden, daß er an sich keine unbescheidenen Wünsche enthält. Indessen scheint es nicht angängig, jetzt schon, nachdem erst im Jahre 1909 eine wesentliche Besserung in den Besoldungsverhältnissen eingeführt wurde, wieder an eine Änderung des Besoldungsgesetzes heranzutreten, und zwar aus Gründen, die nicht neu sind, sondern schon bei der letzten Regelung Gegenstand gesetzgeberischer Erwägungen gewesen sind. Auch die Bezugnahme auf die neue hessische Besoldungsordnung kann an diesem Ergebnis nichts ändern. Der Finanzausschuß beantragt zu diesem Punkt 1 der Eingabe Übergang zur Tagesordnung.

Zu Ziffer 2 der Eingabe, daß Pfarrern mit mehr als drei schulpflichtigen Kindern angemessene Erziehungsbeiträge gewährt werden sollen, nimmt der Ausschuß folgende Stellung ein: Dem Gedanken, in geeigneten Fällen Beihilfen zur Erziehung der Kinder zu geben, will die Kirchenbehörde, wie wir ja wissen, näher treten; sie hat zu diesem Zweck bereits Mittel in den Voranschlag eingestellt. Insofern ist dem Grunde nach ein Verfahren im Sinne der Eingabe zu erwarten. Wir halten es aber nicht für angezeigt, mit der Eingabe so weit zu gehen, daß die „geeigneten Fälle“ dahin festgelegt werden, daß die Hilfe bei dem Vorhandensein von mehr als drei schulpflichtigen Kindern ohne weiteres einzutreten hat. Es sind nach unserer Meinung Fälle denkbar, wo die Hilfe auch schon bei einer geringeren Zahl von Kindern am Plage ist, wie andererseits auch sehr wohl der Fall eintreten kann, daß bei recht erheblicher Kinderzahl ein Beitrag unangebracht ist. Zu diesem Punkte 2 der Eingabe schlägt Ihr Ausschuß vor, diese Bitte als durch die Vorlage VI des Oberkirchenrats für erledigt zu erklären.

Zu Ziffer 3, daß die Gehaltszahlung künftig monatlich jeweils auf den 1. des Zeitabschnitts erfolgen soll, nehmen wir folgende Stellung ein:

Die Auszahlung des Gehalts in kürzeren Zeitabschnitten als vierteljährlich, nämlich monatlich, hat ganz entschiedene Vorzüge, namentlich für die kleineren und mittleren Wirtschaften. Nach Auskunft der Oberkirchenbehörde haben sich aber Unzuträglichkeiten aus der seitherigen Handhabung bis jetzt nicht ergeben. Es ist auch mitgeteilt worden, daß in besonderen Fällen auf Antrag monatliche Gehaltszahlung gewährt wurde. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß für die staatlichen Beamten die vierteljährliche Gehaltszahlung die Regel ist und Ausnahmen auch dort nur auf besonderen Antrag gestattet werden. Auch dürfen wir wohl annehmen, daß es den Pfarrern bei ihrem Bildungsgrad recht wohl möglich sein wird, sich in einer vierteljährlichen Wirtschaftsperiode mit ihren Mitteln einzurichten. Man könnte nun zwar wohl diesen Antrag auf monatliche Gehaltszahlung für erwünscht erklären, indessen sind damit eine ganze Reihe von Schwierigkeiten verbunden. Ein dringendes Bedürfnis liegt nicht vor, sodaß auch bei diesem Antrag 3 Ihr Ausschuß zu dem Ergebnis kam, daß darüber zur Tagesordnung überzugehen sei.

Daselbe gilt von dem Antrage 4, daß jeder Pfarrer durch die Oberkirchenbehörde gezwungen werden soll ein Postcheckkonto zu halten. Darüber haben wir weitere Erwägungen nicht angestellt, wir haben einen solchen Antrag als unzulässig angesehen. Wir beantragen auch bezüglich dieses Punktes 4 Übergang zur Tagesordnung.

Das Gesamtergebnis wäre also zu Ziffer 1, 3 und 4 Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, und Ziffer 2 als durch die Vorlage VI des Oberkirchenrats für erledigt zu erklären.

Hierauf ruft der Präsident die vier Einzelpunkte der behandelten Eingabe auf und bringt die betreffenden Anträge des Ausschusses zur Abstimmung. In sämtlichen vier Punkten stimmt die General-synode dem Antrag des Ausschusses zu. Dann fährt der Präsident fort:

Präsident: Meine Herren, ich gebe nun dem Abgeordneten Weymann zu einer Geschäftsordnungsbemerkung das Wort.

Abgeordneter Weymann: Ich danke dem Herrn Präsidenten für diese Erlaubnis. Sehr geehrte Herren! Es ist durchaus verständlich, wenn unsere Amtsbrüder draußen unsere Verhandlungen mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgen und, soweit es ihnen möglich ist, nach all dem greifen, was geeignet erscheint, sie darüber zu unterrichten. Leider ist dieser Weg, wie sie sagen, nicht befriedigend, weil es ihnen an den nötigen Unterlagen fehlt, auf die sich unsere Verhandlungen aufbauen, mit andern Worten, weil

sie nicht in der Lage sind die Vorlagen, die an die Generalsynode gegangen sind, selbst zu besitzen und durchzustudieren; und bis der ausführliche gedruckte Gesamtbericht nach Jahr und Tag kommt, der darüber auf das genaueste unterrichten kann, wird die lebendige Teilnahme bei vielen eben abgeklaut sein. Es ist mir darum von verschiedenen Seiten, auch von Generalsynodalmitgliedern der Wunsch nahegelegt worden, ich möchte hier an die Kirchenbehörde die Bitte bezw. die Anfrage richten, ob es nicht möglich wäre, in Zukunft — denn für diese Synode kann diese Bitte nicht mehr Berücksichtigung finden — auch den Pfarrern des ganzen Landes sämtliche Vorlagen der Generalsynode einzuhändigen, auch schon in dem Gedanken, daß es doch sehr wertvolle aufklärende Arbeiten sind, für die nicht nur wir, sondern alle sich interessieren; das Gegenteil wäre wirklich unverständlich. Die Kosten, um die es sich hier handelt — es dürften 350 Stück weiter nötig werden —, meine ich, sollten nicht unerschwinglich sein, weil es sich ja lediglich, wenn einmal der Drucksatz steht, um die Vervielfältigung handelt. Ich darf sagen: die Pfarrer des Landes würden es dankbar begrüßen, wenn ihnen in Zukunft diese Möglichkeit geboten wäre, daß ihnen sämtliche gedruckten Vorlagen an die Generalsynode eingehändigt werden.

Ich habe mich meines Auftrags entledigt und darf vielleicht die Kirchenbehörde um geneigten Bescheid bitten.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Meine Herren! Wir haben früher die Übung gehabt, sämtlichen Pfarrämtern die Vorlagen zu schicken. Man ist davon abgekommen im Zusammenhang mit einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Auflage des Kirchensteuervoranschlags. Es sind nun in diesem Jahre jedem Dekanat zwei Stück sämtlicher Vorlagen zugegangen, und wenn sie mit einiger Raschheit in Umlauf gesetzt worden wären, so wären sie wohl sämtlichen Geistlichen zur Kenntnis gelangt. Allein das ist nicht geschehen, und die Post läuft draußen auf dem Lande überhaupt ein wenig langsam. Das haben wir schon oft erfahren müssen. So steht garnichts im Wege, daß wir auf diesen besonderen Wunsch, der uns jetzt vorgetragen worden ist, zur früheren Übung zurückkehren. Wir wollen also, wenn wieder eine Generalsynode stattfindet, sämtlichen Pfarrämtern die Vorlagen zusenden.

Man könnte ja bei diesem Anlaß, hochgeehrte Herren, die Frage aufwerfen, ob es denn nicht außer den Pfarrern noch andere Leute draußen gibt, die sich auch dafür interessieren, z. B. die Kirchenältesten. Wenn Sie aber die Verbreitung in diesem Maße von uns wünschen wollten, dann würden sich die Druckkosten doch in einer Weise steigern, daß sie, glaube ich, nicht mehr im richtigen Verhältnis zu dem ins Auge gefaßten Zwecke stünden. Wir möchten es also dabei bewenden lassen, daß wir künftig sämtlichen Pfarrämtern die Vorlagen wieder zugehen lassen.

Abgeordneter W e y m a n n: Ich möchte dem Herrn Präsidenten den verbindlichsten Dank abstaten.

Präsident: Wir kommen jetzt zum Bericht des Verfassungsausschusses über eine Anzahl von Eingaben. Alle diese Eingaben beziehen sich auf die Rechte und Mitarbeit der Frau in der Kirche. Ich ersuche Herrn Frey den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter F r e y: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Die Bewegung zu Gunsten des kirchlichen Frauenwahlrechts hat im Jahre 1904 erstmals leise an die Pforten unserer Landeskirche geklopft. Damals ist gelegentlich der Generalsynode eine Abordnung des Heidelberger Vereins für Frauenstimmrecht bei dem Präsidenten des Oberkirchenrats erschienen, um ihm persönlich ihre Wünsche vorzutragen. Fünf Jahre später, im Jahre 1909, hat dann die Generalsynode sich mit einer Bitte des badischen Vereins für Frauenstimmrecht um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den kirchlichen Gemeindevertretungen an die Frauen zu befassen gehabt und sie hat am 17. Juni 1909 in ihrer dritten Sitzung

diesen Gegenstand sehr ausführlich behandelt. Der Verfassungsausschuß der 1909er Synode ließ durch den allzufrüh verstorbenen Dr. Hasenclever einen durchaus warm und wohlwollend gehaltenen Bericht erstatten und den Antrag stellen:

„Die Synode hält die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an wirtschaftlich selbständige Frauen für durchaus erwägenswert und übergibt die Eingabe dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit.“

Die Synode hat die Einschränkung „wirtschaftlich selbständige“ aber gestrichen und den Antrag des Verfassungsausschusses sich dann in folgender vereinfachten Form zu eigen gemacht:

„Die Synode hält die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an Frauen für erwägenswert und übergibt die Eingabe dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit.“

Also, meine Herren, als Material für eine zukünftige Erledigung! Aus diesen Worten können wir ohne weiteres herauslesen, daß schon die letzte Generalsynode der Überzeugung war, daß diese Frage in der Zukunft ihre Erledigung finden müsse, und zwar zweifellos in irgend einem bejahenden Sinne. Der Berichterstatter Dr. Hasenclever sprach diese Überzeugung in folgenden Worten aus:

„Ich bin meinerseits überzeugt, diese Frage des kirchlichen Frauenstimmrechts wird in den nächsten Jahren, im nächsten Jahrzehnt ganz gewiß auch die kirchlichen Regierungen und die Landessynoden beschäftigen. Es ist mir gar kein Zweifel, daß mit der Zeit das kirchliche Frauenstimmrecht kommen wird.“

Das war damals auch die Meinung der Mehrheit der Synode.

Bereinzelt zwar, aber nur bereinzelt ist auch eine gegenteilige Meinung und ein gegenteiliger Wille zum Ausdruck gekommen. Es ist ausgesprochen worden, die Gewährung des Frauenwahlrechts werde dem Wirken der Frau nicht, wie behauptet wird, förderlich, sondern umgekehrt schädlich sein. Aber im allgemeinen war in der letzten Synode die Anschauung vertreten, daß eine weitergehende Beteiligung der Frau in den kirchlichen Gemeindefarbeiten den Arbeiten nur zum Vorteil gereichen werde und daß eine Ausstattung der Frau mit Rechten gleichfalls der Gemeindefarbeit förderlich sein werde und der Stellung der Frau in der Kirche durchaus entspreche. „Es ist doch eigentlich kurios“, führte der Berichterstatter aus, „daß diejenigen, die am meisten an Religion und Kirche hängen in unserm deutschen Volksleben, am allerwenigsten oder garnichts dabei mitzusagen haben.“

Es wurde damals wohl geltend gemacht, man solle mit der Erteilung eines kirchlichen Wahlrechts an die Frauen doch warten, bis die Frauen das politische Wahlrecht hätten. Aber dem wurde entgegengehalten, die Kirche solle sich etwas, das mit Naturnotwendigkeit kommen werde und kommen müsse, nicht erst abzwängen und abringen lassen und sich den Vorwurf der Kulturfeindlichkeit und des Unverständnisses für moderne Verhältnisse ersparen. Und von anderer Seite — es war der Synodale von Dertzen — wurde sehr lebhaft darauf hingewiesen, daß das kirchliche Wahlrecht der Frauen und das politische Wahlrecht der Frauen nichts miteinander zu tun hätten, nicht voneinander abhängig seien. Die Pflichten der Frauen gegenüber dem Staat und die Leistungen der Frauen für den Staat seien nicht dieselben wie die der Männer. „Dagegen“, sagte er wörtlich, „auf dem Gebiete der Kirche werden die Kämpfe mit Werken des Glaubens und der Liebe ausgetragen und an diesen Kämpfen und an diesen Arbeiten ist die Frau in demselben Maße beteiligt oder in höherem als der Mann. Deshalb ist ihr Recht, auch gehört zu werden, auch an der Regierung teilzunehmen, auf dem Gebiete der Kirche unzweifelhaft größer, als es auf dem politischen Gebiete sein kann.“ Und gegenüber der gefühlsmäßigen und idealistischen und gleichsam poetischen Auffassung von der Stellung der Frau wurde auf die rauhe Wirklichkeit hingewiesen, auf die Macht der

wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die veränderte Stellung, die heute die Frau in unserm öffentlichen Leben einnimmt, und zwar ungewollt und unge sucht.

Wenn bei dieser Stellung der Synode ihr Beschluß nicht noch energischer für das Frauenwahlrecht ausgefallen ist, als es geschah, so hatte das wesentlich zwei Gründe. Einmal lag der Grund in der Schwierigkeit der Lösung dieser Frage. Auf diese Schwierigkeit wurde in der mannigfachsten Form hingewiesen. Man konnte damals nicht leugnen und man wird es auch heute nicht leugnen können, daß eine Klarheit über den Umfang z. B. der Rechte, die man der Frau innerhalb der Kirche verfassungsmäßig geben soll, nicht besteht. Man hat auch allseits zugegeben, daß der Kreis der Frauen, die beizuziehen seien, noch fraglich sei, daß also das erst einer sehr gründlichen Erwägung noch werde unterzogen werden müssen, und daß manche schwierige Einzelfrage, z. B. der Stellung der Ehefrau, wenn man ihr das Wahlrecht verleihe, noch ihrer Lösung harren würde. Aber maßgebend und durchschlagend für die Stellung der Synode war schließlich der Gedanke, daß das Begehren, den Frauen das kirchliche Wahlrecht zu verleihen, nicht etwa von kirchlich interessierten Frauen, von einer Gemeinschaft evangelischer Frauen ausgegangen war, sondern daß es das Begehren des Vereins für Frauenstimmrecht überhaupt war, sodaß es mindestens den Anschein hätte erwecken können, wenn man auf das Begehren in weiterem Umfang eingegangen wäre, als wollte man dieses Begehren des politischen Wahlrechts der Frauen dadurch unterstützen, daß man ihnen das kirchliche Wahlrecht verleihe. Der Berichterstatter äußerte sich dahin: „Ich bin der Meinung, daß auch der Deutsch-evangelische Frauenbund sich mit der Sache beschäftigen wird. Warten wir ab, bis das geschieht.“

Dieser Zeitpunkt ist bereits eingetreten. Es sind unserer Synode vier Anträge zugegangen, die nicht ganz einander gleich sind, aber wesentlich dasselbe Ziel im Auge haben. Einmal hat die kirchlich-liberale Vereinigung unseres Landes innerhalb ihrer Wünsche zur Fortbildung unserer Verfassung auch den Wunsch ausgesprochen, daß das kirchliche Wahlrecht auf selbständige Frauen ausgedehnt werde, und es haben Hauptlehrer Robert Wäldin und Frau Lina Wäldin eine Masseneingabe mit 1889 Unterschriften vorgelegt um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen; sodann hat die Volkskirchliche Frauengruppe in Mannheim, 300 Mitglieder zählend, die Mitglied des Deutsch-evangelischen Frauenbundes ist, ersucht: 1. eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, durch welche die dazu geeigneten Frauen innerhalb der kirchlichen Gemeindeorganisationen Sitz und Stimme erhalten können, 2. der gesamten evangelischen Frauenwelt Badens das Recht zu verleihen, Vertreterinnen ihres Vertrauens in die kirchlichen Körperschaften zu wählen; und schließlich hat die Ortsgruppe Heidelberg des Deutsch-evangelischen Frauenbundes gebeten den evangelischen Frauen Badens die Berechtigung verleihen zu wollen, in Angelegenheiten der Kirchengemeinde an den Beratungen des Kirchengemeinderats teilnehmen zu dürfen. Diese Fassung ist unvollständig, insofern sich aus den weiteren Ausführungen des Gesuchs ergibt, daß sie gleichberechtigte Mitglieder des Kirchengemeinderats sein wollen.

Die beiden ersten Bitten stimmen inhaltlich überein, sie unterscheiden sich nur in der Form unerheblich, indem die Bitte der kirchlich-liberalen Vereinigung sagt, es solle den selbständigen Frauen das kirchliche Wahlrecht verliehen werden. Das ist nicht in dem Sinne der wirtschaftlich selbständigen Frauen gemeint, wie es in der letzten Generalsynode von dem Ausschuss beantragt war; sondern wie es in § 14 der Verfassung heißt: wahlberechtigt sind alle selbständigen Männer der Gemeinde, — so soll es auch heißen: wahlberechtigt sind alle Frauen, also alle selbständigen Frauen und Männer der Gemeinde. Der zweite Antrag Wäldin u. Gen. spricht vom aktiven und passiven Wahlrecht, während der erste Antrag das nicht tut. Aber das ist ja auch, wenn nichts Besonderes gesagt wird, als selbstverständlich angenommen, daß der erste Antrag dasselbe meint, weil ja das Wahlrecht an sich die doppelte Ausprägung enthält, wählen

zu dürfen und sich wählen lassen zu dürfen. Wir können also die beiden Anträge ohne weiteres als inhaltlich übereinstimmend bezeichnen. Ob nun in den beiden Anträgen und Bitten an eine restlose Gleichstellung der Männer und Frauen gedacht ist, darüber sagt der erste Antrag nichts, der zweite Antrag beschränkt sich auf die Wählbarkeit für kirchliche Gemeindeämter, und nach alledem, was in unserem Lande vorgegangen, ist als selbstverständlich anzusehen, daß auch der erste Antrag nur diese Wahlberechtigung für die kirchlichen Gemeindeämter erstrebt.

Der dritte Antrag, der von der Volkskirchlichen Frauengruppe in Mannheim, unterscheidet sich aber von den beiden eben genannten Anträgen in mehrfacher Beziehung. Es wird für dazu geeignete Frauen die gesetzliche Möglichkeit verlangt, Sitz und Stimme in den kirchlichen Gemeindeorganisationen zu erhalten, also das passive Wahlrecht, auch beschränkt auf die Gemeindekörperschaften. Wenn es heißt „dazu geeignete Frauen“, so ist auch wieder nichts Besonderes gemeint, denn das kirchliche Wahlrecht, wenigstens das passive, ist auch für die Männer beschränkt auf „dazu geeignete Männer“, wie Ihnen das ja bekannt ist und einer weiteren Ausführung nicht bedarf. Die zweite Bitte der Volkskirchlichen Frauengruppe geht dahin, daß die gesamte evangelische Frauenwelt Badens das Recht erhalte, Frauen ihres Vertrauens als Vertreterinnen für die kirchlichen Körperschaften zu wählen. Darnach ist an getrennte Wählerlisten gedacht, sodaß die Frauen nur Frauen zu wählen hätten und die Männer nur Männer. Diese zweite Bitte steht in einem gewissen Widerspruch zu der ersten, denn dort ist die Möglichkeit verlangt, daß Frauen in Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung gelangen. Aber sobald man besondere Frauentwählerlisten aufstellt, ist es ja selbstverständlich, daß die Frauen auch wählen und wählen müssen. Es handelt sich dann nicht mehr um die Möglichkeit, sondern es handelt sich um den Zwang, und es müßte unbedingt in der Kirchenverfassung auch Vorkehr und Bestimmung getroffen werden, in welchem Umfang die Frauen im Kirchengemeinderat und in der Kirchengemeindeversammlung vertreten sein sollen.

Der Inhalt des vierten Antrages, von der Ortsgruppe Heidelberg des Deutsch-evangelischen Frauenbundes eingereicht, ist nun aber wesentlich anders als alle drei übrigen. Dieser Antrag verlangt nämlich für die Frau kein aktives Wahlrecht, sondern lediglich die Wählbarkeit, Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat. In den Kirchengemeinderat soll die Frau eigentlich nicht durch ein förmliches Wahlverfahren gelangen, sondern sie soll vom Kirchengemeinderat zugewählt werden. Der Kirchengemeinderat soll also bestimmen, welche Frauen in seinen Kreis zur Mitwirkung eintreten sollen. Die Vertreterinnen der Frauen sollen aus dem Kreise der verheirateten oder der selbständig Kirchensteuer bezahlenden weiblichen Gemeindeglieder ausgewählt werden. Da auch in dieser Bitte nicht nur an eine beratende Mitwirkung, sondern an eine den Männern gleichberechtigte Betätigung der Frauen im Kirchengemeinderat gedacht ist, so würde auch die Erfüllung dieser Bitte eine Änderung der Kirchenverfassung notwendig machen.

Was nun die Begründung der Bitten anlangt, so ist dem Antrage der Kirchlich-liberalen Vereinigung eine solche nicht beigegeben. Die Masseneingabe evangelischer Männer und Frauen, überreicht von Hauptlehrer Wäldin und Frau, enthält folgende Begründung:

„Von jeher haben die Frauen dem kirchlichen Leben ein reges Interesse entgegengebracht und dies auf mannigfache Weise bewiesen. Die Frauen sind im allgemeinen fleißigere Kirchenbesucher als die Männer; in großer Zahl stellen sie sich in den Dienst der freiwilligen kirchlichen Liebestätigkeit. Als Diaconissen, Hausmütter charitativer Anstalten, Fürsorgerinnen usw. beteiligen sie sich an der Arbeit für Kirche und Gemeinde. Als Mütter haben sie die erste Grundlage für die religiöse Erziehung des Kindes zu geben, als Lehrerinnen den Religionsunterricht zu erteilen. Es kann deshalb gewiß nicht als unbillige Forderung empfunden werden, wenn die Frau, die mit dem Manne die Arbeit für Kirche und Gemeinde teilt, das Recht beansprucht, gleich ihm in Kirchenauschuß und

Kirchengemeinderat mitbestimmend tätig sein zu dürfen. Wohl wird der Frau, die nach dem kirchlichen Wahlrecht verlangt, zuweilen das Wort des Apostels Paulus entgegengehalten: „Das Weib schweige in der Gemeinde.“ Dieses Wort kann aber unseres Erachtens nicht auf das kirchliche Wahlrecht der Frau bezogen werden, denn es wurde gesprochen im Hinblick auf besondere Verhältnisse in den ersten Christengemeinden. Auf die moderne zu geistiger Mündigkeit herangereifte christliche Frau ist vielmehr jenes andere Wort desselben Apostels anzuwenden, der mehr als irgend ein anderer den lebendigmachenden Geist über den toten Buchstaben stellte, jenes Wort, das auch weit mehr dem Grundprinzip des Christentums, alle Menschen gleich zu werten, entspricht: „Sie ist kein Knecht noch Freier, hie ist kein Mann noch Weib, denn ihr seid allzumal Einer in Christo Jesu.“

In dem Begleitschreiben bei der Übergabe dieser Masseneingabe fügen dem die Überreicher Hauptlehrer Robert Wälbin und Frau noch bei:

„Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat gewaltige Umwälzungen auf dem Gebiete des sozialen und kulturellen Lebens gebracht, und diese Umwälzungen haben Nöte ganz neuer und verwickelter Art geschaffen, an denen auch die Kirche nicht achtlos vorbeigehen kann und zu deren Heilung auch der mütterliche Einfluß der Frau gar nicht zu entbehren ist. Mehr als je gilt von unserer Zeit das Wort: „Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige.“ Sollten da nicht auch gerade auf dem immer mehr sich verzweigenden Gebiete der kirchlichen Gemeindepflege die Kräfte der Frau möglichst nutzbar gemacht und auch ihr eine beratende und entscheidende Stimme zugewilligt werden als der treuen Mitarbeiterin des Mannes und Erzieherin der heranwachsenden Jugend!“

Die Volkskirchliche Frauengruppe Mannheim deutet die Begründung ihres Wunsches in der Einleitung der Eingabe kurz an, indem sie schreibt:

„Angeichts der wichtigen Aufgaben, welche innerhalb unserer Kirchengemeinden auf dem Gebiete der Armen-, Kranken- und Jugendpflege und auf anderen Gebieten gerade den Frauen zufallen, treten wir in Übereinstimmung mit anderen kirchlichen Organisationen, wie besonders dem Deutsch-evangelischen Frauenbund, dem wir angeschlossen sind, grundsätzlich für das aktive und passive kirchliche Frauenstimmrecht ein.“

Die Ortsgruppe Heidelberg des Deutsch-evangelischen Frauenbundes gibt als Begründung folgendes an:

„Die Ortsgruppe Heidelberg stützt sich mit ihrer Bitte auf das Empfinden vieler Frauenkreise, daß innerhalb der christlichen Gemeinde die Frau aufgrund jahrhundertelanger Mitarbeit sich auch das Recht der Stimme erworben hat. Sie sieht es bei der geistigen Selbständigkeit der heutigen Frauenwelt durchaus nicht für verfrüht an, wenn sowohl die verheirateten Frauen als auch die selbständig Kirchensteuer zahlenden weiblichen Personen bei Lösung der die Frau interessierenden Fragen durch ein weibliches Mitglied des Kirchengemeinderats dort zu Einfluß kommen können. Auch ist es ihres Erachtens nicht zu unterschätzen, wenn der Kirchengemeinderat durch eine für die außerkirchlichen sozialen Hilfsarbeiten interessierte Frau in Fühlung bleibt mit den Bestrebungen dieser interkonfessionellen Frauenvereine.“

Diese Eingaben, meine verehrten Herren, hat nun Ihr Verfassungsausschuß eingehend beraten, und es ist selbstverständlich, daß die Gedanken, die in der letzten Generalsynode zum Ausdruck gekommen sind, auch in unserer Besprechung wiederkehrten. Eines der Mitglieder im Ausschuß hat mit Recht hervorgehoben und unterstrichen, daß diese Frage auch nach dem Gange der Aussprache im Ausschuß offenbar nicht als eine Parteisache anzusehen sei. Ferner wurde auf allen Seiten Gewicht darauf gelegt zu betonen, daß wir die Frage des kirchlichen Frauenwahlrechts durchaus getrennt betrachten und behan-

beln wollen von dem allgemeinen politischen Frauenwahlrecht. Diese zwei Dinge haben in der That nichts miteinander zu tun. Auch die grundsätzliche Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau, hat eines der Mitglieder hervorgehoben, sei vollkommen auszuschalten. Es dürfe hier bloß das Bedürfnis entscheiden, d. h. das Bedürfnis, ob die Kirche für ihre Arbeit die Mitwirkung der Frau in verfassungsmäßig geordneter Stellung brauchen könne, ob diese Mitarbeit ihr wünschenswert und nützlich sei.

Es wurde hervorgehoben, daß die Verhältnisse zwischen heute und vor fünf Jahren sich doch in der einen und anderen Richtung verschoben hätten und zwar zugunsten dieses Wunsches, daß die Bewegung heute ganz erheblich stärker geworden sei, selbst auf konservativer Seite, von der allerdings auch betont wurde, daß sich energische Stimmen gegen das kirchliche Wahlrecht der Frau geltend machen. Aber wir haben in der That nun Eingaben von Ortsgruppen-Mitgliedern des Deutsch-evangelischen Frauenbundes und wir können uns solchen Bitten gegenüber nicht lediglich ablehnend verhalten; wir müssen erwägen, daß in diesen Ortsgruppen doch Frauen vereinigt sind, die ein sehr lebhaftes kirchliches evangelisches Interesse haben. Auch wenn wir die Unterschriften der Masseneingabe ansehen, die uns aus Freiburg überreicht worden ist und Unterschriften aus allen Städten des Landes trägt, so müssen wir sagen, daß eine sehr große Anzahl von durchaus christlich, evangelisch, kirchlich gesinnten und in ihrem Urteil selbständig und ruhig abwägenden Frauen sich darunter befinden. An solchen Bitten können wir deshalb nicht achtlos vorbeigehen, umsoweniger, als die letzte Generalsynode an diesem Gegenstande nicht achtlos vorbeigegangen ist, obgleich der Anstoß zu den Beratungen damals von einer nicht kirchlichen Vereinigung ausgegangen war. Auch in unseren Nachbarländern hat sich Interesse und Verständnis für das kirchliche Frauenstimmrecht geltend gemacht, nicht nur im Elsaß in den beiden Landeskirchen, sondern auch in Württemberg, wenn es auch meines Wissens noch nirgends zu einer Verwirklichung gekommen ist.

Auch der Gedanke wurde wieder gestreift, die Gewährung des Wahlrechts an die Frauen könnte doch auch unter Umständen dahin führen, daß in einer Familie, in einer Ehe Unstimmigkeiten entstehen, wenn es sich z. B. um eine Pfarrwahl handle, wo Mann und Frau etwa in ihren Wünschen auseinandergehen. Das ist ja möglich, allein ich glaube, dem Gesichtspunkt braucht eine sehr große Bedeutung nicht beigelegt zu werden. Denn wenn die Meinungen von Mann und Frau in dieser Beziehung anlässlich einer Pfarrwahl auseinandergehen, so gehen sie in diesem Punkte auch sonst auseinander, und die verschiedene Auffassung in dem Sonderfall ist lediglich der Ausfluß der verschiedenen Stellungen, die die beiden Ehehälften eben vielleicht überhaupt zur Frage der Religion oder der Richtungen innerhalb unserer Kirche einnehmen. Daß also auch eine Vermehrung der Unstimmigkeiten durch die Gewährung des kirchlichen Frauenwahlrechts eintreten sollte, ist kaum als wahrscheinlich anzunehmen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß in Straßburg eine Anzahl von Familien aus der Landeskirche ausgetreten sind und daß sich beim Nachforschen nach den Gründen ergeben habe, daß der Hauptgrund für sie die Rechtlosigkeit der Frau innerhalb der Landeskirche gewesen sei. Diese Familien haben eine freie Gemeinde gegründet.

Meine Herren! Ihr Ausschuß hat sich auch auf Einzelfragen der möglichen Ausgestaltung eines kirchlichen Frauenwahlrechts eingelassen, und es hat sich gezeigt, daß in dieser Beziehung natürlich die Meinungen ziemlich weit auseinandergingen. Wir haben auch aus einem Grunde, auf den ich nachher zu sprechen kommen will, nicht versucht in dieser Beziehung eine Feststellung vorzunehmen, für welche Vorschläge etwa Mehrheiten innerhalb des Ausschusses vorhanden wären, sondern wir haben uns auf eine Aussprache der Meinungen beschränkt. Es wurde die Anschauung vertreten, daß man den Frauen das aktive und das passive Wahlrecht für die Gemeinde durchaus verleihen solle, daß man also die Frau in bezug auf verfassungsmäßige Rechte innerhalb der Gemeinde gleich behandeln solle. Der Gedanke, daß man vielleicht die Stimmberechtigung der Frau, also das aktive Wahlrecht, auf solche Frauen

beschränken solle, die sich ausdrücklich zur Wählerliste melden, wurde von der Mehrheit Ihres Ausschusses nicht geteilt in Übereinstimmung mit Auffassungen, die die Generalsynode, soviel ich weiß, zu dieser Frage bezüglich der Männer früher auch schon eingenommen hat. Es wurde dann auch die Anschauung vertreten, man solle den Frauen nicht das aktive Stimmrecht geben, wohl aber ihnen die Wählbarkeit, das passive Wahlrecht, verleihen; es könnte die Mitarbeit der Frauen unter Umständen, wenn es Schwierigkeiten mache, die Frauen in die Kirchengemeindeversammlung zu bringen, beschränkt werden auf Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat.

Eine Schwierigkeit nämlich, hochverehrte Herren, für die Ausführungen der Wünsche, die in bezug auf das Frauenwahlrecht bestehen, liegt in unserer Kirchensteuergesetzgebung. Wir können die Frage nicht lediglich von unserm rein kirchlichen Standpunkt aus betrachten und erledigen, wir sind in dieser Beziehung nicht freie Herren unseres Entschlusses, wie das etwa aufgrund des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zu vermuten wäre, sondern wir sind eben gebunden an die Bestimmungen, die das allgemeine Kirchensteuergesetz und das Ortskirchensteuergesetz uns auferlegen; sobald unsere Beschlüsse Organe betreffen, die dort gesetzmäÙig mitzuwirken haben, wäre auch eine Änderung der staatlichen Gesetzgebung erforderlich. Vielleicht ist es möglich diese zu erreichen, vielleicht aber auch nicht. Jedenfalls haben wir hier nicht freie Hand. Es wurde auch wie in der Heidelberger Eingabe der Gedanke vorgetragen und befürwortet, daß die Frauen in den Kirchengemeinderat nicht gewählt, sondern durch Selbstergänzung (Kooptation) aufgenommen werden sollen. Aber dieser Gedanke hat auch lebhaften Widerspruch gefunden. Schließlich war auch bei mehreren Herren die Meinung vertreten, man sollte den Frauen nicht im Kirchengemeinderat und in der Kirchengemeindeversammlung, sondern, ähnlich wie das in der staatlichen Gemeinde- und Städteordnung geschehen ist, in Ausschüssen und Unterausschüssen Sitz und Stimme geben, also nicht in den eigentlichen Verwaltungskörperschaften der Gemeinde. Demgegenüber wurde aber darauf hingewiesen, daß die Verleihung eines solchen Rechtes nicht den Wünschen entspräche, welche von allen Seiten einstimmig und gleichlautend aus der Mitte unserer Frauenwelt vorgetragen worden sind, und auch nicht dem, was die kirchlich-liberale Vereinigung als solche in ihrem Antrag erstrebt; ferner daß eine solche Einschränkung auf die Mitarbeit — dort allerdings auch Stimmrecht — in den Unterausschüssen auch den Zweck nicht erfüllen könne, der durch die weitergehende Zulassung der Frau zur Mitarbeit innerhalb der Kirchengemeinde erstrebt wird.

Auch die Frage der Stellung der Ehefrau zum Wahlrecht, zum Stimmrecht und zur Wählbarkeit, wurde erörtert. Es wurde der Gedanke vertreten, man könne das Stimmrecht, also das aktive Wahlrecht der Ehefrauen ruhen lassen, während das passive ihnen belassen werden solle. Von allen Seiten wurde aber das eine betont, daß man jedenfalls, wenn man irgend welche Bestimmungen trifft, die Ehefrauen nicht schlechter stellen darf als die nichtverheirateten Frauen, weil ja gerade die Ehefrauen in allererster Linie mit berufen sind, in christlichem und kirchlichem Sinn an der Gemeinde und an Teilen der Gemeinde zu arbeiten.

Alenthalben hat sich in Ihrem Ausschuß die Meinung geltend gemacht, es werde voraussichtlich so gehen — und dies sei auch durchaus am Platze und wünschenswert —, daß in dieser Frage Schritt für Schritt vorgegangen werde, daß aber unsere Synode zu den vorgetragenen Wünschen eine durchaus freundliche Haltung einnehmen solle. Infolgedessen schlagen wir Ihnen vor zu beschließen, daß die verfassungsmäßige Mitarbeit der Frau in den kirchlichen Gemeindevertretungen — also eingeschränkt auf die Gemeindevertretungen — wünschenswert sei.

Meine Herren! Ich habe schon angedeutet, daß wir uns hauptsächlich auf eine Aussprache im allgemeinen beschränkt und vor allem keine Abstimmungen über einzelne Bestimmungen vorgenommen haben. Der Grund dazu ist folgender: es ist ausgeschlossen, daß wir in der Generalsynode zu den einzelnen

Fragen Stellung nehmen können, ohne daß uns eine Vorlage seitens der Kirchenbehörde in diesem Betreff gemacht ist oder ein genau durchgearbeiteter Gesetzentwurf aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt wird. Diese Fragen müssen vielmehr alle im Zusammenhang ruhig und sorgfältig abgewogen werden, und zwar im Zusammenhang nicht nur untereinander, sondern auch im Zusammenhang des ganzen Aufbaues unserer Gemeindeorganisation. Nun wissen Sie, daß wir vor der Notwendigkeit stehen, Änderungen an unserer Kirchenverfassung vorzunehmen, da einzelne Bestimmungen durch die Verhältnisse unmöglich gemacht sind. Hier liegt also ein Zwang vor, Veränderungen zu treffen. Die Vertreter der Kirchenbehörde, insbesondere der Herr Präsident des Oberkirchenrats, hat uns im Ausschuß mitgeteilt, daß er es für den richtigen Weg zur Vorbereitung der Verfassungsdurchsicht hielte, wenn ein Ausschuß eingesetzt würde, in den die Generalsynode eine Anzahl von Mitgliedern zu entsenden hätte. Es wird Aufgabe dieses die Durchsicht der Verfassung vorbereitenden Ausschusses sein, dann zu den Fragen im einzelnen Stellung zu nehmen; und weil erst dort wirklich Stellung genommen werden kann und die Gründe im einzelnen vorgetragen werden können, hat die Kirchenbehörde sich auf den Standpunkt gestellt, ihrerseits in eine Erörterung der einzelnen Dinge überhaupt nicht eintreten zu wollen.

Deshalb schlagen wir Ihnen vor, diese Frage, und nicht nur diese, sondern auch alle anderen Fragen, die auf eine Änderung unserer Verfassung abzielen, einem zu bildenden Ausschuß als Stoff zu überweisen. Wir werden Ihnen vom Verfassungsausschuß also nicht nur in dieser Frage, sondern in einer Reihe von Fragen und Anträgen den Vorschlag machen, die Gegenstände an diesen genannten Ausschuß als Stoff zu überweisen.

Und so habe ich die Ehre Ihnen namens Ihres Verfassungsausschusses folgenden Antrag zu empfehlen:

„Die Generalsynode hält die verfassungsmäßige Mitarbeit der Frau in den kirchlichen Gemeindevertretungen für wünschenswert und überweist die in diesem Betreff eingelaufenen Eingaben als Material dem zur Vorbereitung einer Revision der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschuß.“

Präsident: Hochverehrte Herren! Die Kirchenbehörde hat die Absicht, eine Durchsicht der Kirchenverfassung in größerem Maßstabe vorzunehmen und deshalb nicht auf Einzelverhandlungen über die verschiedenen eingelaufenen Eingaben und Anträge einzugehen. Der Verfassungsausschuß hat also meines Erachtens mit diesem Antrage insofern den ganz richtigen Standpunkt eingehalten, als die heutige Besprechung lediglich den Zweck hat, diesem Ihrem Ausschusse, wenn Sie ihn bilden und wählen wollen, Richtlinien für die hier vorliegende sehr wichtige Frage, nämlich die Frauenfrage in der Kirche, zu geben. Ich bitte Sie nun, meine Herren, sich gefälligst in diesem Sinn äußern zu wollen.

Abgeordneter Bender: Sehr geehrte Herren! Sie werden verstehen, daß bei einer Angelegenheit von so großer Tragweite wie die der Verleihung des kirchlichen Wahlrechts in aktivem und passivem Sinn an die Frauen auch von unsrer Seite das Wort ergriffen wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in unsern Reihen hier auf der Rechten in der Bewertung der Arbeit der Frauen und in der Verleihung von kirchlichen Rechten an sie größere oder kleinere Meinungsverschiedenheiten bestehen können. Trotzdem glaube ich, kann ich bis zu einem gewissen Grade im Sinne meiner Freunde auf der Rechten sprechen, wenn ich zu einigem von dem, was der Herr Berichterstatter uns vorgetragen hat, das Wort nehme.

Wir erkennen mit Dank an, daß es dem Herrn Berichterstatter gelungen ist, die Meinungen, die innerhalb des Ausschusses zum Ausdruck gebracht worden sind, in durchsichtiger und klarer Weise der Generalsynode vorzutragen. Wir begrüßen es insbesondere, daß er uns den Inhalt der vier Eingaben, die in diesem Betreff eingereicht worden sind, übersichtlich zur Darstellung gebracht hat. Aber, meine Herren,

wir haben doch den Eindruck, daß in den einführenden Worten, mit denen der Herr Berichterstatter die Vorlagen begründete, die Betonung der Einmütigkeit, mit der die letzte Generalsynode sich zur vorliegenden Frage geäußert habe, etwas zu stark unterstrichen ausgefallen ist. Nach dem, was ich mir von der damaligen Stimmung habe erzählen lassen, und nach dem, was ich selbst in den Verhandlungen der letzten Generalsynode gelesen habe, war wenigstens in den Reihen der Rechten diese Zustimmung keine so unbedingte. Ebenso auch nicht auf der Linken. Es liegt ja in dem Gegenstand selbst, daß die Meinungen, wie weit man in diesem Stück gehen soll, immer bis zu einem gewissen Grad geteilt sein werden. Aber wir erachten es für unsere Pflicht hier auszusprechen, daß wir das allergrößte Bedenken haben, hier, wie der Herr Berichterstatter sich ausgedrückt hat, Schritt um Schritt vorwärts zu gehen. Ich glaube, wir haben eher die Pflicht zu verlangsamen und zu bremsen, als die Pflicht uns hinführen und hinreißen zu lassen zu einem Tempo, das dann vielleicht nur wieder auf dem Gebiete der politischen Frauenstimmrechtsbewegung ausgenutzt wird. Es ist gesagt worden, vor fünf Jahren hätte gegen die Bewilligung des Frauenstimmrechts unter anderem besonders gesprochen die Unklarheit über den Umfang der zu verleihenden Rechte; man sei sich aber damals klar gewesen, daß das politische und das kirchliche Stimmrecht in dieser Frage auseinander gehalten werden müßten. Nun, es ist damals ausgesprochen worden und muß auch heute ausgesprochen werden als die Überzeugung weiter Kreise in unserem Volke, daß der Augenblick verhängnisvoll sein wird, wo die Kirche zu einer Verleihung des verfassungsmäßigen Wahlrechts an die Frau übergeht. Es ist kein Zweifel, daß dann diejenigen Bestrebungen in der Frauenwelt, die auf Verleihung des politischen, des staatlichen und städtischen Wahlrechts hinielen, sagen werden: Wir haben in der Kirche das Recht bekommen, — der Staat, die Gemeinde kann es uns billig fürder nicht weigern. Es ist das unseres Erachtens eine Folgerung, die kommen muß und kommen wird. Wenn gesagt worden ist, daß auch auf seiten der konservativ gerichteten Frauenwelt die Bestrebungen nach Verleihung des Stimmrechts sich gemehrt hätten, so war ich schon im Ausschuss in der Lage zu erklären, daß das nur mit einer gewissen Einschränkung richtig sei. Das hat der Herr Berichterstatter dort zugegeben und auch hier so vorgetragen. Ich muß das noch einmal betonen; denn gerade diejenigen Frauen, die sich um das Frauenrecht im allgemeinen und um die kirchlichen und sozialen Pflichten der Frauenwelt im besondern kümmern, die kirchlich-sozialen Frauengruppen, wie sie der freien kirchlich-sozialen Konferenz angeschlossen sind, haben wohl diese Frage vielfältig erwogen und sind auch in der Reihenfolge der Stufen, die eine solche Entwicklung immer durchläuft, zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. Aber angesichts der Verhältnisse, wie sie heute im wirklichen Leben liegen, haben sie in den „Grenzlinien“, die sie „für die öffentliche Betätigung kirchlich-sozialer Frauen“ aufgestellt haben, sich unter anderm dahin ausgesprochen, daß die organisierte Mitarbeit der Frau in der kirchlichen Gemeinde erstrebenswert sei, daß man aus Liebe zur Kirche, in der Sorge um das religiöse Volksleben das grundsätzlich nicht ganz unberechtigte kirchliche Stimmrecht der Frauen wohl wünschen könne, daß aber ein solches nur zu erstreben sein könnte, wenn gleichzeitig die Befähigungsbestimmungen für die kirchlichen Wähler eine Veränderung erführen. Meine Herren, wir unterstreichen das. Wir sind überzeugt, daß hier der Punkt ist, der bei der Frage für den Augenblick ausschlaggebend genannt werden muß. In Norddeutschland, in der preussischen Landeskirche der älteren Provinzen zumal, aber auch in anderen, besteht die Bestimmung, daß die Wähler, die ihr Wahlrecht ausüben wollen, sich dazu vorher melden müssen. Man hat dadurch bis zu einem gewissen Grad eine Einschränkung des Herandrängens unkirchlicher Wählermassen erreicht; aber es ist nicht gelungen mit dieser Bestimmung das zu verhindern, was man doch verhindern wollte, daß die unkirchlichen Massen auf die kirchlichen Wahlen und Entscheidungen ernstlichen Einfluß haben. Wir in Baden haben diese Bestimmung nicht und, wie die Dinge liegen, werden wir sie auch nicht bekommen. Aber so sehr wir unter dem Eindruck stehen, daß es wünschenswert wäre, für die

männlichen Wähler eine solche Verschärfung der Befähigungsbestimmungen und zum mindesten die Durchführung der jetzt schon vorhandenen anzustreben, so wenig haben wir ein Interesse daran, die Massen der unkirchlichen Wähler, die von Jahr zu Jahr, von Wahl zu Wahl in steigender Zahl sich zur Ausübung des kirchlichen Wahlrechts herandrängen, auch noch durch eine große Zahl, vielleicht bald durch eine Überzahl von Frauen zu vermehren, die in ungeeigneter unkirchlicher Weise von diesem ihnen zu verleihenden Stimmrecht Gebrauch machen würden. Wir auf der Rechten sind keineswegs der Meinung, daß die Heranziehung der Frau zur Mitarbeit am Gemeindeleben nicht sehr zu unterstützen und zu begrüßen wäre; und es sind ja gerade aus den Kreisen derer, die auf dem Boden des alten evangelischen Glaubens stehen, wahrhaftig Scharen von Frauen herzugeeilt, um im Dienste der christlichen Gemeinde sich zu betätigen. Das muß festgestellt werden. Aber wir sind der Meinung, daß diese kirchliche Mitarbeit, die wir unterstützen und die wir begehren, deren Stärkung wir geradezu erstreben, keineswegs mit der Verleihung eines Wahlrechts verbunden sein muß. Uns würde genügen — und das ist auch im Ausschuß zum Ausdruck gebracht worden —, wenn man den Frauen, die sich um besondere Angelegenheiten der Kirche, wie etwa Jugendpflege, Armenpflege, Krankenpflege, besonders bekümmern wollen, die Möglichkeit verleihe in Ausschüsse der Kirchen- und Gemeindevertretungen einzutreten. Ob das im Wege der Selbstzuzwahl durch die verfassungsmäßig gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats geschieht oder auf einem verfassungsmäßig neuherzustellenden Wege einer geregelten Wahl für diese Ausschüsse, das ist, wie mir scheint, eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Aber die Mitarbeit, die lebendige segensreiche Mitarbeit der Frau, die wir wünschen, ist gewiß nicht an das Wahlrecht gebunden; und ich glaube auch nicht, daß sie gesteigert oder zu größerer Freudigkeit entfacht werden wird, wenn man sie mit dem Wahlrecht verquickt. (Sehr richtig! rechts.)

Wenn in der elsässischen Kirche, auf die ja in dieser Angelegenheit immer wieder hingewiesen wird, und zwar in den beiden dortigen größeren kirchlichen Gemeinschaften der Beschluß auf Einführung des kirchlichen Wahlrechts der Frauen gefaßt wurde und man sich bis heute noch nicht dazu hat verstehen können diesem Beschlusse Gesetzeskraft zu verleihen, so hat das gewiß Gründe, die nicht in der Gedankenreihe liegen, die ich eben ausgesprochen habe; aber wir begrüßen es, daß es dort dahin noch nicht gekommen ist, und wir wünschen, daß es noch recht lange dahin nicht kommen möge. Wir sind auch der Überzeugung, daß unsere Staatsregierung genau so handeln würde in dem Gedanken, daß eben die Verleihung des kirchlichen Wahlrechts einen Präzedenzfall bedeutet, aus dem das politische einfach gefolgert werden wird.

Auch auf den Deutsch-evangelischen Frauenbund ist hingewiesen worden als eine der Bestrebungen auf Seiten der konservativ gerichteten Frauen, die dieses Wahlrecht innerhalb der Kirche verlangen. Wir müssen bekennen, daß wir gerade an diesem Punkt besonders bedenklich sind; deshalb bedenklich, weil die Verhandlungen, die im Jahr 1912 bei der zehnten Generalversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine stattgefunden haben, den Anlaß zu einer weitgehenden und grundsätzlichen Erörterung boten, ob der Deutsch-evangelische Frauenbund wirklich noch das Recht habe ausschließlich zu den Bestrebungen konservativ gerichteter Frauen gerechnet zu werden. Man hat doch dort erlebt, daß man — ich gehe auf die Verhandlungen selbst hier nicht ein — am Ende jener Auseinandersetzungen seitens des Vorstandes des Deutsch-evangelischen Frauenbundes anerkennen mußte: „Es ist in unseren Reihen eine große Zahl, eine wachsende Zahl von solchen Frauen, die das politische Stimmrecht begehren. Der Vorstand des Deutsch-evangelischen Frauenbundes könnte diesen Wünschen statutenmäßig zu ihrer Festlegung als Ziel nicht die Hand bieten, weil darüber die Einheit des Deutsch-evangelischen Frauenbundes auseinanderbrechen würde.“ Das gibt uns allen Anlaß zu sagen: man sollte doch sehr auf der Hut sein.

Jedenfalls können wir, wenn wir uns zu dem äußern, was uns als Vorschlag vorgelegt wird, nur sagen: ob verfassungsmäßige Mitarbeit oder eine in freier, örtlich bestimmter Weise geregelte Mitarbeit,

das ist eine Frage, über die man bis zu einem gewissen Grad reden kann; daß die Mitarbeit in den Kirchengemeindevertretungen wünschenswert sei, unterstützen auch wir. Aber wir werden einen Schritt nicht tun, der unweigerlich das volle aktive und passive Stimmrecht der Frau in der Kirchengemeindeversammlung herbeiführt. (Beifall rechts.)

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Wie Sie gehört haben, meine Herren, will und wird die Kirchenregierung sich zu der uns vorliegenden Frage nicht äußern, nicht weil sie sich nicht zu äußern vermöchte, sondern aus dem rein formalen Grunde, den Sie von dem Herrn Berichterstatter haben nennen hören. Ich habe in dem Verfassungsausschuß dargelegt, daß ich es für erwünscht halte, wenn sämtliche Verfassungsfragen von einem noch zu bildenden Ausschuß behandelt und dann der Synode späterhin vorgelegt werden, und zwar habe ich dabei ausdrücklich betont, daß es mir im höchsten Grad erwünscht sei, diesem künftigen Ausschuß, der diese sämtlichen Gegenstände in Angriff nehmen soll, keinerlei bindende Richtlinien auf den Weg zu geben.

Sie sprechen sich nun hier aus, und das können Sie ja natürlich des längeren tun, dagegen ist nichts einzuwenden. Aber verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich sage: Sie werden dann in so und so vielen Monaten diese gleichen Reden wieder halten müssen, denn es hat noch niemand Ihnen einen bestimmt gefaßten Antrag unterbreitet außer dem: wir wollen nichts in der Sache beschließen, sondern sie dem künftigen Ausschuß übergeben. Ich möchte also, damit gar kein Mißverständnis entsteht, hier ausdrücklich feststellen, daß das, was von rechts und links in der Sache etwa weiterhin gesprochen wird, und das Unterstreichen, das etwa noch in größerem Umfange von rechts oder links geübt wird, für den künftigen Ausschuß keinerlei bindende Bedeutung haben kann und soll. Dieser Ausschuß soll unabhängig arbeiten.

Präsident: Meine Herren! Ich habe das selbstverständlich in meiner einleitenden Rede auch gar nicht gemeint. Das wollte ich nicht sagen. Aber daß es für den Ausschuß von einer gewissen Bedeutung ist, wenn er gewisse Stimmungen aus diesen Äußerungen heraus kennen lernt, das scheint mir doch fraglos zu sein. (Sehr richtig!) Ich möchte deshalb bitten, daß in der Besprechung fortgefahren wird.

Aber ich erlaube mir hier gleich zur Geschäftsordnung folgendes zu bemerken: mit der etwaigen Annahme dieses Antrages, meine Herren, nehmen Sie einschließend an, daß die Frage heute, wie überhaupt zunächst von der Generalsynode endgültig nicht entschieden wird, sondern daß ein Ausschuß zu bilden sei, und, meine Herren, in diesem Beschluß, den Sie einschließend fassen, liegt gleichzeitig ganz naturgemäß der andere, daß diese Synode hier nicht in einem Zuge zu Ende zu führen ist, sondern daß eine Unterbrechung, eine Vertagung auf spätere Zeit, wenn dieser Ausschuß seine Arbeit getan haben wird, zu erwarten sein wird. Meine Herren! Ich glaubte Ihnen das sagen zu müssen, um Sie jetzt schon auf die Bedeutung des Antrages des Verfassungsausschusses aufmerksam zu machen.

Abgeordneter Soldermann: Meine Herren! Es ist wohl selbstverständlich, daß man sich bei der Beurteilung der vorliegenden Frage nicht lediglich von theoretischen Gesichtspunkten leiten lassen kann, daß die praktische Erfahrung vor allen Dingen ein Wort mitzureden hat. Man muß sich fragen: wie hat denn das kirchliche Stimmrecht der Frau da, wo es bereits besteht, gewirkt? Welche Erfahrungen macht man dort damit im Leben der Kirche? Ich könnte auf die großen Gebiete des Protestantismus hinweisen, auf große Kirchenkörper, in England und Nordamerika, wo das kirchliche Stimmrecht der Frau längst besteht und eine Selbstverständlichkeit geworden ist. Man wird dem entgegenhalten, daß die Verhältnisse dort eben wesentlich anders liegen als bei uns. Das gebe ich bis zu einem gewissen Teile zu.

Ich möchte aber beispielsweise aufmerksam machen auf ein Gebiet des Protestantismus, auf dem in den letzten Jahren eine starke Bewegung in Sachen des kirchlichen Stimmrechts der Frau nicht nur eingesetzt hat, sondern auch vielfach bereits in die Wirklichkeit übergeführt worden ist. Das ist in einer ganzen Reihe von Kantonen der Schweiz der Fall. Ich bin in der Lage Ihnen einige Berichte über das Wirken des kirchlichen Stimmrechts der Frau in der evangelischen Schweiz vorzulegen. Da wird aus Genf berichtet: „Die Wahlen vollzogen sich in äußerster Ruhe. Die Beteiligung der Frauen hat weder besondere Aufmerksamkeit erregt, noch zu irgend welchen Ausstellungen Anlaß gegeben.“ Von Lausanne heißt es: „Das kirchliche Stimmrecht der Frauen hat anregend auf die Beteiligung der Männer gewirkt. Hier in Lausanne waren es im Jahre 1905: 293 Männer, die zu den Wahlen gingen, und im Jahre 1910 nach Einführung des kirchlichen Stimmrechts der Frauen waren es 449 Männer und 537 Frauen.“ Auch aus den Gemeinden des Kantons Waadt, wo ebenfalls das kirchliche Stimmrecht der Frauen eingeführt ist, wird berichtet, daß die Beteiligung der Frauen nirgends unangenehme Begleiterscheinungen gezeigt habe. Ja in mehreren Gemeinden war zu beobachten, daß infolge der Teilnahme der Frauen an den kirchlichen Wahlen mehr kirchlich gesinnte Männer in die Gemeindevertretungen gewählt wurden als vorher, daß gerade die unkirchlich gesinnten Männer hinausgewählt wurden infolge der Teilnahme der Frauen, die also außerordentlich günstig gewirkt hat. Infolge dieser günstigen Erfahrungen, die man in diesen Kantonen gemacht hat, ist jetzt auch in den großen Kantonen der deutschen Schweiz, in Bern, in Zürich, in Basel von den kirchlichen Vertretungen die Sache in die Hand genommen worden, und es wird eine Frage der kürzesten Zeit sein, daß dort das kirchliche Stimmrecht der Frau in die Verfassung hineinkommt, und zwar von beiden Richtungen der Kirche. Das bemerke und unterstreiche ich ausdrücklich. Wir in Deutschland haben ja noch nur ganz geringe Erfahrungen auf diesem Gebiete. Immerhin bestehen einige kirchliche Gemeinschaften und kirchliche Körperschaften, wo das kirchliche Stimmrecht der Frau bereits eingeführt ist. Mir liegt ein interessanter Bericht aus Bremen vor über die erste Pfarrwahl, bei der die Frauen mitzuwirken hatten. Darin heißt es: „Die Frauen haben es ganz vorzüglich gemacht. Bei jeder der sieben Wahlpredigten war die Kirche sehr voll. Die Männer schämten sich wegzubleiben, wenn die Frauen immer da waren (Sehr gut!) und so gut Bescheid wußten über jeden Prediger. Nach jeder zweiten Predigt hatten die Frauen eine Zusammenkunft, wo ganz genau die Predigt, der Gottesdienst der Gemeinde und der Prediger besprochen wurden, sodaß die Frauen ganz außerordentlich unterrichtet zur Wahl kamen.“

Meine Herren! Hier ist ein Punkt berührt, in dem die Rechtlosigkeit der Frau in der Kirche mir ganz besonders auffällig erscheint. Das ist die Pfarrwahl. Sie wissen, wie es vielfach in den Gemeindeversammlungen liegt. Diese bestehen durchaus nicht nur aus kirchlich gesinnten, sondern zu einem Teil aus recht wenig kirchlich interessierten Männern; vielleicht sind es sogar solche, die einen entscheidenden Einfluß bei der Pfarrwahl ausüben, obwohl ihre Teilnahme am kirchlichen Leben recht ungenügend ist. Es wird schwer sein — ich beziehe mich hier auf Äußerungen meines Herrn Vorredners — eine bestimmte Befähigungsbestimmung für den Mann einzuführen. Wer soll nachprüfen? Wer prüft die Herzen? (Zuruf: Die Frau! Heiterkeit.) Durchaus nicht immer! (Heiterkeit.) Meine Herren! Wenn nun der Mann das kirchliche Stimmrecht hat — einmal ganz abgesehen davon, wie er zur Kirche steht, ob er sich beteiligt oder nicht —, dann erachte ich es für einen Widersinn, geradezu für ein Unrecht, daß die kirchlich gesinnte Frau vom Stimmrecht, vom Wahlrecht bei der Wahl des Seelsorgers und Pfarrers ausgeschlossen ist.

Man sagt, die Frau gehöre ins Haus, sie gehöre nicht hinein in den Kampf des öffentlichen Lebens. Ganz recht, meine Herren! Aber die Entwicklung ist über dieses alte Ideal der Frau längst hinausgeschritten. Unten in der Masse des Volkes sind Tausende von Frauen im Erwerbszwang geradezu tätig

wie der Mann, sie erfüllen den schweren Doppelberuf als Arbeiterin in der Fabrik und als Hausfrau und Mutter. Es ist ja traurig, daß es so ist, denn das verwüstet das Familienleben, und es müßte eine Zeit kommen, wo die Frau aus dieser Arbeit herauskäme und ihrer Familie und ihren Kindern wiedergegeben werden könnte. Und auch oben in den gebildeten Schichten hat eine ähnliche Entwicklung eingesezt. Gottlob ist die Zeit längst vorüber, wo man es als den Beruf der Tochter aus den gebildeten Ständen angesehen hat, auf den Mann zu warten. Man sieht es als selbstverständlich an, daß die Tochter sich bemüht einen Beruf zu ergreifen, sich ein Auskommen zu schaffen, irgendwie eine Möglichkeit zu gewinnen, um sich auf eigene Füße stellen zu können. Aber ich sehe auch nicht ein, warum die Frau im Hause, auch wenn sie gar keinen Beruf ausübt, geringer bewertet werden soll als der Mann in bezug auf das Recht in der Kirche. Ihr Pflichtenkreis ist sehr wichtig und sie trägt einen schweren Dienst und vollbringt ihn. Das ist der Dienst der Mutter und der Mutterschaft. Das ist so schwer wie der Soldaten- oder Kriegsdienst, den der Mann zu tun hat. Mit welchem Recht können wir alle diese Frauen vom kirchlichen Stimmrecht ausschließen?

Ich gehe gar nicht auf die Einzelheiten ein. Wie kann man die Frau von irgend einer Möglichkeit ausschließen, sich rechtlich in der Kirche zu betätigen, wenn jedem Trottel von Mann dieses Recht gegeben wird? — Ich sehe keine Möglichkeit, wie man auf diese Frage eine Antwort geben kann. Meines Erachtens ist es eine Geringschätzung seitens des Mannes der Frau gegenüber, wenn man ihr jede rechtliche Betätigung und Mitarbeit — ich sage rechtliche, es darf nicht nur eine Wohlthat und Guttat sein — in der Kirche verweigert. Nicht das Gewähren eines Volksrechtes, wenn seine Zeit gekommen ist, wirkt radikalierend, sondern viel eher das Versagen. Das gilt nicht nur auf diesem Gebiete, sondern auch auf anderen Gebieten. Ich bin der Meinung, unsere evangelische Kirche wäre nicht wohl beraten, wenn sie sich der verstärkten Bewegung im Sinne einer verfassungsmäßigen Mitarbeit der Frau entgegenstellte. Es handelt sich hier, wie mit Recht betont worden ist, bei dieser Erörterung ja auch durchaus nicht um Einzelheiten, nicht um die Festlegung von Beschlüssen, sondern lediglich um die Begrüßung eines Gedankens, von dem noch gar nicht gesagt ist, wie er in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Diese Aufgabe kommt ja erst dem zu bildenden Verfassungsausschuß zu.

Man darf auch politisches und kirchliches Stimmrecht nicht miteinander verquicken. (Sehr richtig!) Kirche und Staat sind zwei ganz verschiedene Gebiete. In der Kirche wollen wir, glaube ich, auch alle ohne Unterschied der Richtung, daß alle Kräfte in unserer Kirche möglichst zu Wort kommen und möglichst sich betätigen können. Unsere evangelische Kirche hat nicht einen derartigen Überschuß an Kräften, daß sie nicht diesen Kräften, die von der Frauenseite herkommen und die Tür unserer Kirche geöffnet wissen wollen, sich verschließen sollte. Ich glaube auch nicht, wenn die Sache in Elsaß-Lothringen seitens der dortigen Staatsregierung eine ablehnende Behandlung erfahren hat — in den kirchlichen Körperschaften ist sie durchaus zustimmend behandelt worden —, daß wir eine ähnliche Erfahrung auf badischem Gebiete machen würden. Ich glaube, da liegen die Verhältnisse und da liegt der ganze Geist unseres öffentlichen Lebens, auch oben, ganz anders.

Meine Herren! Ich würde es begrüßen, wenn die Synode ihre Zustimmung zu dem Antrag des Verfassungsausschusses gäbe. Ich habe umso mehr Anlaß gehabt mich zu äußern, weil eine große Anzahl von Geistlichen der Diözese Lörrach eine der vorliegenden Eingaben im Sinne des kirchlichen Stimmrechts der Frau mit unterschrieben hat. (Beifall links.)

Abgeordneter C a m e r e r: Verehrte Herren! Was die Eingaben bezwecken, liegt noch auf einem ziemlich neuen Boden unserer Kirchenordnungen. Ich kenne eigentlich nur eine Kirchenordnung, die die Frauen

von den aktiven Gemeindegliedern nicht ausnimmt, das ist die rheinische. Dort findet sich der Paragraph, daß Wittven, in Mischehen lebende evangelische Frauen und unverheiratete Frauenspersonen, die die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen, stimmberechtigt sind. Auf die evangelischen Ehefrauen evangelischer Männer ist dort noch gar keine Rücksicht genommen. Wenn aber solch Recht auch durch den Paragraphen Frauen verbürgt ward, so blieb es doch eigentlich mehr nur auf dem Papier geschrieben. Die Ausübung ist nämlich nur durch einen Stellvertreter gestattet, und nur bei der Pfarrwahl. Eine Beteiligung an der Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Kirchengemeindeversammlung ist garnicht vorgesehen. Wählbar in die kirchliche Vertretung sind nur die Männer. Es ist also in jener Kirchenordnung ein kleiner Anfang mit dem Frauenstimmrecht gemacht, der aber nicht dem entspricht, was die vorliegenden Eingaben wünschen.

Nun ist ja ganz gewiß allen der Gedanke angenehm: sollte nicht den Frauen, die doch am meisten die Kirche füllen, auch eine Beteiligung an der Pfarrwahl gestattet werden? Mancher Pfarrer schaut wohl, nachdem er gewählt ist, betroffen von der Kanzel herunter auf die Schar der Zuhörer und fragt sich: ja, wo sind denn meine Wähler? Die aber, die ihn garnicht wählen konnten, die Frauen sind in großer Zahl erschienen.

Hätten wir nun lauter Frauen von christlicher Gesinnung, hätten wir lebendige christliche Gemeinden, dann würde ich sagen: alle weiten Rechte hinein in die Gemeinden! Denn diese Gemeinden wissen dann damit umzugehen. Jesu Christi Geist wird sie davor behüten, die gebotenen Schranken zu überschreiten. Aber es ist schon zweimal darauf hingewiesen worden: wo sind die Sicherungen? Es handelt sich hier nicht nur um Wünsche, sondern um Festsetzung rechtlicher Bestimmungen, und wo man rechtliche Bestimmungen aufstellt, muß man eben alle Möglichkeiten ins Auge fassen. Wenn vorhin gesagt wurde: gar mancher männliche Trottel hat das Wahlrecht, und die Frau soll es nicht haben — ja, soll das ein Grund sein, daß wir nun dieses Recht auch einer Frau verleihen, die diesem männlichen Trottel ebenbürtig ist? (Seiterkeit; Sehr richtig! rechts.) Da würden wir ja gerade das Mißliche, das wir beklagen, nur verdoppeln. Wir werden gewiß in den ländlichen oder kleinstädtischen Gemeinden besonders bei den Frauen eine starke Betätigung des kirchlichen Lebens immer beobachten. Ebenso erfahren Sie in der Großstadt, daß die Bänke der Frauen viel stärker besetzt sind als die der Männer. Aber wenn Sie nun auf das Ganze der Großstadt hinschauen, müssen Sie sich da nicht vielleicht sagen: die Zahl der unkirchlichen Frauen ist doch größer als die der kirchlichen! Und wenn wir nun dieses Stimmrecht allen Frauen geben, schaffen wir da nicht eine Gefahr?

Zudem habe ich den Eindruck: es kommt doch zumeist der Wunsch nach einer Verleihung des Stimmrechts nicht in erster Linie von den Frauen, die mitten in der Arbeit des kirchlichen Lebens stehen (Sehr richtig! rechts) und am meisten für die Kirche leisten, sondern er kommt von einer ganz anderen Seite, bei der das Verlangen nach kirchlichem Wahlrecht und nach politischem in enger Verbindung steht. Vor einem Jahre hat die Internationale Vereinigung für Frauenstimmrecht in Budapest ihre Zusammenkunft gehalten; da hat sie feststellen müssen, daß ihre Sache nur hier und da praktischen Erfolg habe. Das Interesse ist wohl in weiteren Kreisen wach geworden, aber die praktischen Erfolge sind gering geblieben. Man stellte nur fest, daß in Norwegen das beschränkte Wahlrecht allgemeiner geworden ist, und beklagte, daß man in England nicht weitergekommen sei, ja, daß die letzte Parlamentsabstimmung dem Frauenstimmrecht viel ungünstiger sei als die früheren Abstimmungen. Die ganze Presse sieht die Ursache in den verübten Ausschreitungen der Suffragetten. Die Zusammenkunft begrüßte es dankbar, daß das Stimmrecht in Alaska eingeführt ist. Nun, ich meine, da könnten wir doch wohl abwarten, bis es von Alaska etwas näher zu uns gekommen ist (Zuruf des Abgeordneten Frey: das politische Wahlrecht!) Gewiß, eben! Und wenn das

politische Wahlrecht dann erreicht ist, können wir uns überlegen, wie wir uns zum kirchlichen Wahlrecht stellen. Für uns hat es noch gute Ruhe.

Eine andere Frage aber ist die, ob nicht doch die Kräfte der Frauen mehr für das kirchliche Leben nutzbar gemacht werden können. Ich hätte nichts dagegen, wenn in den Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung irgend eine Frau als Mitglied kooptiert würde. (Sehr richtig! rechts.) Wir haben in unseren Tagen schon Frauen als beratende Mitglieder im Ortsschulrat, im Gewerbebeschultat usw. Wir sehen auf den verschiedensten Gebieten, was die Frau leisten kann. Ist es nicht rührend, daß Helen Keller zum Mitglied des Ausschusses für öffentliche Wohltätigkeit ernannt worden ist! Wie kann nun eine für das kirchliche Gebiet näher interessierte Frau segensreich wirken mit ihrem offenen Blick, mit ihrem warmen Herzen, ihrer gewissenhaftesten Mahnung! Darum lassen wir lieber die Stimmrechtsfrage vorerst bei Seite, begrüßen wir es aber dankbar, wenn die Frau als beratendes Mitglied in unsere kirchlichen Körperschaften aufgenommen werden kann! (Beifall rechts.)

Abgeordneter H e s s e l b a c h e r: Meine hochgeehrten Herren! Wenn man die Schlußworte des Herrn Abgeordneten Camerer hört von dem offenen Blick, von dem warmen Herzen und der Tüchtigkeit der Frauen, dann ist doch einfach die Folgerung die, daß die Frau die berufene Mitarbeiterin in der Kirchengemeinde ist. Wenn aber die Frau die berufene Mitarbeiterin in der Kirchengemeinde ist, warum soll sie nun durchaus auf ein Seitenstühlchen gesetzt werden, das man aus Gnade und Barmherzigkeit für sie bereitstellt, statt wie der Mann zu wählen und gewählt zu werden! Mir kommt es überhaupt bei der ganzen Besprechung immer wieder so vor, als ob das alte Wort recht hat: die Kirche der Gegenwart gleicht dem Klageweib, das hinter dem Wagen der Zeit einherrennt und die Hände ringt, weil er ihr davonläuft. Die Kirche der Gegenwart hat es wahrhaftig einmal nötig mit dem Geist der Zeit zu gehen und auch den Notruf der Zeit zu hören. Die Zeichen der Gegenwart sind selbständige Frauen und Frauenberufe. Die Frauenideale von den strümpfstrickenden Frauen, die zu Hause hinter ihrem Herde stehen, können nun einmal nicht mehr die Ideale aller Frauen unserer Gegenwart sein. Man sagt: die Frau gehört ins Haus. Ja, wenn sie eins hat. Aber viele Tausende von Frauen haben ja kein Haus. Warum haben wir denn jetzt diese Masse von Krankenpflegerinnen, von Lehrerinnen, von Ärztinnen, von Rechtsanwältinnen usw. usw.? Weil wir eben Frauen haben, die mit uns Männern Schulter an Schulter im Kampfe um das Dasein stehen. Um diese Frauen dreht sich's doch einmal, meine verehrten Herren! Wollen Sie doch nicht ewig an die Hausfrauen und Ehefrauen denken, als ob sie die einzigen wären, die in der Gegenwart in Frage kämen! Es ist eine Tatsache, daß die meisten Frauen, auch die verheirateten, in der Zukunft aus solchen hervorgehen werden, die einen Beruf gelernt haben. Sie werden meistens Charakterköpfe sein, die im öffentlichen Leben ihren eigentümlichen Charakter sich erworben haben. Und dann haben sie doch erst recht das Recht, in diesem Sinne mitzusprechen.

Ich kann garnicht verstehen, daß man ewig mit dem Worte kommt: ja, wenn wir die Frauen hereinholen, dann verdoppeln wir am Ende die unkirchlichen Massen. Die unkirchlichen Massen, die sich noch dazu bringen lassen, in unserer Zeit einen kirchlichen Stimmzettel abzugeben, sind uns noch lange nicht verloren. Ich wollte, ich vermöchte in unserer Stadt eine große Anzahl von Gliedern der unkirchlichen Masse nur wieder soweit zu bringen, daß sie den Gedanken einen kirchlichen Stimmzettel abzugeben überhaupt erwägten. Ich würde glauben, daß wir dann schon einen mächtigen Schritt vorwärts gekommen sind in der Eroberung jener Massen, denen die Kirche ein völlig gleichgültiges Ding ist, in die sie nur noch hinein gehören, weil sie der Gewohnheit nach darin sind, die aber im übrigen über Kirche und Religion zur Tagesordnung übergegangen sind. Wenn aber einer sich noch dazu bringen läßt zu einem kirchlichen Stimmzettel zu greifen, dann hat er ein Interesse an der Gestaltung der Kirche, und sei es ein

Interesse, welches es sein möchte, es ist jedenfalls ein Interesse an der Gewinnung der Kirche für das moderne Leben und an einer Veröhnung zwischen Kirche und modernem Leben.

Die Kirche kommt allmählich mehr und mehr in die Gefahr, zur Sekte hinunterzusinken, eben weil die Menschen, die wirklich Teilnahme haben für die großen Fragen der Öffentlichkeit und die im Kampfe der Geister in der Öffentlichkeit stehen, sich um die Kirche durchaus garnicht mehr kümmern. Gehen Sie doch in die Künstlerkreise, gehen Sie doch in die Universitätskreise hinein! Gehen Sie doch in die Kreise unserer Mittelschullehrer, gehen Sie in die Kreise der Ärzte! Wo sind denn da noch Männer, die sich für die Kirche interessieren? Sie sind ja garnicht mehr da. Wer kümmert sich denn in der gebildeten Öffentlichkeit um unsere Generalsynode? Und wer ist es denn, der sich noch um die Kirche kümmert? Die Frauen sind es in diesen Kreisen, die gebildete Frau der Gegenwart ist es. Und diese gebildeten Frauen der Gegenwart sollen nun mit aller Behutsamkeit in den Winkel gedrängt werden und warten, bis es dem Kirchengemeinderat gefällt zu sagen: verehrte Frau so und so, wir wollen Ihnen die Möglichkeit geben, im Kirchengemeinderat bei unserer nächsten Sitzung ein bischen zuzuhören. Die Kirche hat die Mitarbeit der Frau deswegen nötig, weil sie in der Frau ihre größte Anhängerin hat und weil sie dieser treuesten Anhängerin einmal das Ehrenzeugnis ausstellen muß: wir wollen dich haben und wir wollen mit dir arbeiten.

Verehrte Herren! Sehen Sie doch einmal, wie es auf anderen Gebieten ist. Es ist vorhin mit Recht darauf hingewiesen worden, daß auch der Staat schon, wenigstens die Gemeinde, Schritte getan hat, um die Frau zur Mitarbeit heranzuziehen, die Frau in den Ortsschulrat hineinzuwählen, in den Armenauschuß hineinzuwählen. Das ist doch ein Anzeichen dafür, daß auch von den Gemeinden und dem Staat dieser Frage näher getreten wird. Dort ist dies nur der Übergang, bis endlich einmal das staatliche Stimmrecht und auch das gemeindliche Stimmrecht auch den Frauen gegeben wird. Aber warum wollen Sie sich denn so gewaltig dagegen sträuben? In dem Gedanken, daß am Ende, wenn die Kirche der Frau das Stimmrecht gegeben hat, auch im Staat der Frau das Stimmrecht gegeben wird? Lassen Sie doch den Staat gefälligst dafür sorgen. Der Staat sorgt sich doch wahrhaftig auch nicht um unsere Verfassung. Wenn der Staat seine Gesetze macht, fragt er nicht einen Deut darnach, was die Kirche dazu sagt, ob sie es auch nachmachen will oder nicht. Der Staat macht seine Gesetze aus seinem eigensten Interesse heraus. Und so soll die Kirche auch einmal den Stolz haben zu sagen: wir machen unsere Gesetze nach den Bedürfnissen, die wir haben, und was für Folgerungen daraus gezogen werden, darum haben wir uns nicht zu kümmern. Und wir brauchen die Mitarbeit der Frau noch viel viel mehr als der Staat; ja die vielen Pfarrer in der Großstadt können ohne die Frau einfach garnicht mehr auskommen! Wir haben die Frauen als Helferinnen im Kindergottesdienst, wir haben die Frauen als Mitarbeiterinnen in der Jugendpflege, sie müssen unsere Jungfrauenvereine leiten, wir haben die Frauen als Mitarbeiterinnen in der Armenpflege, und ich kann Ihnen aus meiner Armengemeinde sagen, daß die Frau die bedeutendste und wertvollste Kraft ist, die hier mitarbeitet. Und wenn nun diese Frauen überall mitarbeiten, warum sollen sie dann in den Körperschaften, in denen diese Dinge beraten und beschlossen werden, nicht als vollgültige ebenbürtige Mitglieder sitzen? Es liegt doch auf dem Gebiet der einfachen Rechtsforderung, daß man dem Menschen, von dem man fortwährend Arbeiten und Pflichten verlangt, auch ein Recht gibt.

Der Herr Abgeordnete Bender hat vorhin ausgeführt, daß die kirchliche Mitarbeit der Frau nicht erhöht würde, wenn man ihr das kirchliche Stimmrecht gäbe. Darüber läßt sich streiten. Aber eines kann ich Ihnen sagen, daß viele von unseren Frauen, die jetzt mitarbeiten — und ich rede aus ganz besonderen persönlichen Verhältnissen heraus — durch die Verweigerung dieses Stimmrechts sich abgestoßen fühlen werden. Ich könnte Ihnen einen Brief vorlesen von einer Frau aus einer badischen Stadt, die mir gesagt

hat: „Warum drängt man uns Frauen mit aller Gewalt aus der kirchlichen Arbeit hinaus in die außerkirchliche? Es gibt heutzutage gerade genug Gelegenheit zu sozialer Betätigung.“ Die Kirche hat viel zu wenig soziale Betätigung. Die Kirche steckt sich immer vor diesen großen öffentlichen Fragen in den Winkel, sie hat keinen Mut das anzupacken. Aber die da draußen, die den Wind fein wehen fühlen, die gehen hinein in diese Nöte und packen sie an. Da ist Mitarbeit genug für die Frauen, wenn wir sie nicht wollen. Sie werden dorthin gehen und wir werden wieder jammern: warum wird die Kirche immer unbeliebter, weniger volkstümlich, immer kleiner und immer geringer?

Darum, meine Herren, weil wir diese Kräfte halten wollen, haben wir die heilige Pflicht und Schuldigkeit, ihnen auch einmal zu zeigen, daß sie uns etwas wert sind und daß wir sie in dieser Hinsicht uns gleich achten.

Wenn man uns nun sagt: wir können sie ja in Ausschüsse hineinwählen, so möchte ich zu bedenken geben, ob nicht, wenn jetzt diese Forderung des kirchlichen Stimmrechts aus diesen Gründen gestellt wird, das Zurückziehen auf ein bloßes Zuberufen, eine Zurücksetzung der Frau bedeutet, indem wir ihr sagen: ja, gewiß, du bist uns lieb und gut, aber das Stimmrecht ist so gewaltig und großartig und schön, das können wir dir denn doch nicht geben, besonders in einer Sache, in der es auf Angelegenheiten des Innerlichen und Innersten ankommt. Vorhin wurde behauptet — das kann ich garnicht begreifen —, daß diese Forderung wesentlich von Frauen gestellt sei, die der kirchlichen Arbeit fern ständen, während die Frauen, die in der kirchlichen Arbeit drin ständen, das Stimmrecht nicht wollten. Das kann ich nach meiner Erfahrung in der Tat nicht sagen. Es ist vollständig das Gegenteil der Fall. Ich kenne ziemlich alle, die den Bogen unterschrieben haben, der hier herumgegangen ist. Diese Namen, die da stehen, sind solche von Leuten, die mitten drin stehen, entweder in der kirchlichen Mitarbeit oder in großen kirchlichen Gedankenarbeiten, in Fragen der Erörterung religiöser Gedanken; das sind Frauen, die mit ganzem Herzen und ganzer Seele auf seiten der Kirche stehen. Warum, sage ich, diese Frauen zurückstoßen? Meine Herren! Es wird wiederum einmal eine Zeit kommen, in der ein Versäumnis der Kirche sich bitter rächen kann. Ich kann also wirklich garnicht einsehen, wie man da fortwährend eine Angst haben kann vor einer Sache, die uns keine Gefahr, sondern nur Nutzen und nur Vorteil bringen kann. (Beifall links.)

Abgeordneter von Holland: Meine Herren! Es ist gewiß von Wert für uns, daß wir die verschiedenen Meinungen in dieser Frage hier gehört haben. Ich will mich zur Sache aber garnicht äußern. Ich stimme auch mit keinem der Herren, die hier gesprochen haben, in allem, was sie gesagt haben, überein. Ich möchte nur eine kurze Erklärung abgeben.

Wir haben meiner Ansicht nach hier in der Generalsynode überhaupt keine Politik zu treiben, weder liberale noch konservative (Sehr richtig! links) und wir gehören auf beiden Seiten des Hauses verschiedenen politischen Parteien an. Ich halte das für ein großes Glück. Ich nehme für mich in Anspruch, aus Überzeugung kirchlich-positiv zu sein. Aber ich verzichte auf die Bezeichnung „konservativ“, auch wenn sie nur als kirchlich-konservativ gemeint ist, weil diese Bezeichnung zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Ich bin der Meinung, daß wir diese Frage, diese ernste wichtige und schwierige Frage des Frauenstimmrechts einzig und allein aus den Bedürfnissen unserer Kirche heraus zu entscheiden haben (Sehr richtig! links) und daß wir in dieser Frage auf das politische Stimmrecht gar keine Rücksicht zu nehmen haben. Das ist eine Frage, zu der wir überhaupt hier in der Generalsynode nicht Stellung zu nehmen haben. (Sehr richtig!) Wir haben die Frage zu entscheiden nach den Bedürfnissen unserer Kirche, und wir haben zu fragen: was tut unserer Kirche not, inwieweit sind die Bedürfnisse unserer Kirche in Einklang zu bringen mit den Wünschen, die vielfach von seiten der Frauen an uns gelangt sind? Diese Fragen wird meines Erachtens der von Ihnen einzusetzende Ausschuß sachlich und ruhig zu prüfen haben.

Er wird insbesondere an die Frage herangehen müssen, wie denn dieses Frauenstimmrecht, falls es in irgend einem Umfang eingeführt werden sollte, in Wirklichkeit durchzuführen ist. Das ist eine außerordentlich schwierige Frage. Und wenn man überhaupt zu dem Frauenstimmrecht gelangt, so wird das auch nur allmählich aufsteigend von dem Geringeren zum Höheren geschehen können.

Ich möchte bitten, daß wir, wenn noch eine weitere Besprechung stattfinden sollte, die Politik nach Möglichkeit ausscheiden, und ich bitte Sie, den Antrag des Ausschusses in dem Sinne, wie ich es Ihnen vorgetragen habe, anzunehmen und die Sache dem zu bildenden Verfassungsausschuß zu überreichen. (Allseitiges Bravo!)

Abgeordneter Wurtz: Hochverehrte Herren! Ich hätte mich von der Rednerliste streichen lassen, wenn nicht hier in ziemlich starken Tönen von Entrechtung der Frau, von Stimmrechtentziehung und dergleichen Dingen geredet worden wäre. Das ist doch eine gerade so große Übertreibung, als wenn man sagt: wenn man durch das Stadtgartengitter sieht, sieht man lauter weibliche Charakterköpfe. Es ist durchaus nicht richtig, daß unsere evangelische Kirche und unsere christliche Kirche sich wesentlich auf dem aufbaut, was Frauen tun. Darum glaube ich, wir müßten denn doch auch noch auf etwas anderes zu sprechen kommen. Es wird hier ein so ungeheures Gewicht auf das kirchliche oder überhaupt auf das Wahlrecht gelegt. Bringen Sie doch einmal, meine Herren, den Beweis dafür, daß das kirchliche Leben mit der Vermehrung des Wahlrechts zugenommen hat! Ich bezweifle, daß Sie diesen Beweis erbringen können. Das größte, was wir in unserer christlichen Kirche, in unserer evangelischen Kirche haben, sind doch die vielfachen Werke der innern und der äußern Mission, und diese Dinge werden getrieben ohne jegliches Wahlrecht, ohne Wahlrecht der Männer und ohne Wahlrecht der Frauen. Ich will Sie nur auf eines hinweisen. In unserm badischen Lande gehen jahraus jahrein 150 000 bis 180 000 *M* für die Basler Mission ein. Es ist niemand da, niemand von den Männern, der den Anspruch hätte, in Basel zu sagen: das und das wollen wir gemäß einem Stimmenverhältnis haben. Deswegen ist aber das, was wir sagen, noch lange nicht ohne irgendwelche Bedeutung.

Ich wollte damit nur das eine sagen: es ist verkehrt, ganz verkehrt, wenn Frauen kommen und sagen: weil wir das Stimmrecht nicht haben, sind wir entrechtet und können in unsrer Kirche nichts tun. Ich weise Sie hin auf den Offizierstand. Ich glaube, unser deutscher Offizierstand hat doch wahrhaftig den Anspruch gehört zu werden, und keiner der Herren hat ein Stimmrecht, solange er in des Kaisers Dienst steht. Daß die Offiziere deswegen entrechtet wären, das glaubt doch wirklich niemand, auch nicht, daß sie deswegen einflußlos wären; auch das halte ich für verkehrt.

Und da meine ich: es gibt doch auch noch eine ganze Anzahl von Frauen, die sagen: wir wollen das nicht. (Zurufe links.) Es gibt auch solche Frauen, die sagen: wir wollen das Stimmrecht nicht, wir wollen nicht in die Öffentlichkeit hineingetrieben werden, wo man sich schließlich auf eine Art begegnet, die nicht jedermanns Geschmack ist. Wenn Sie die moderne Richtung so nach der Hinsicht in den Vordergrund stellen, dann hätten wir ja schließlich auch das Recht, an dieser modernen Richtung so manches zu tadeln. Ich will darauf verzichten, denn ich glaube, es hat gar keinen Zweck, daß wir hier die Erörterung weiterführen und Dinge sagen, die schon oft geschrieben und geredet worden sind und in der Besprechung eigentlich nicht weiter gefördert werden.

Präsident: Ein weiterer Redner hat sich zur Besprechung nicht gemeldet. Ich möchte die Besprechung mit dem abschließen, was der Herr Abgeordnete von Hollander gesagt hat. Der Ausschuß, der ja jetzt im allgemeinen die Stimmungen gehört hat — und es war ein Bedürfnis, daß man im allgemeinen darüber sprach — soll sich nun mit Fleiß und Aufmerksamkeit seiner Arbeit anheimgeben. Meine Herren, ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß Sie mit Annahme des Antrages des Ausschusses

den weitergehenden Antrag implicite annehmen, später einen Ausschuß zu ernennen, und daß Sie auch eine Vertagung dieser Synode damit im Voraus begründen.

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Es folgt nun die Verhandlung über den Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung, die Einschränkung des Privatpatronatsrechtes zugunsten der Gemeinden betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Vender: Hochgeehrteste, hochwürdigste Herren! Namens Ihres Verfassungsausschusses habe ich die Ehre den Bericht zu erstatten in Sachen des vierten der Anträge der Kirchlich-liberalen Vereinigung, die Einschränkung des Privatpatronatsrechtes zugunsten der Gemeinde betreffend.

Diese Synode ist nicht die erste und voraussichtlich auch nicht die letzte, die sich mit dem Gegenstand zu beschäftigen hat. Er stand 1871, 1881 und zuletzt auf der Synode von 1904 auf der Tagesordnung. Zweifellos haben die Verhandlungen der vorletzten Synode zur Klärung der Patronatsfrage das meiste beigetragen. Der damalige Berichterstatter Geheimrat Dr. jur. Schroeder aus Heidelberg hat eingehend über die geschichtliche Vergangenheit und die Rechtsverhältnisse des Patronatswesens gesprochen und alles Wesentliche vorgetragen. Ich darf mich auf die damaligen Erörterungen beziehen.

Den Standesherrn ist durch das dritte Konstitutionsedikt (§ 41) vom 22. Juli 1807, den Grundherren durch das vierte Konstitutionsedikt (§ 18) vom 22. Juli 1807 bei der Begründung des Großherzogtums die Fortdauer ihrer früheren Gerechtsame gewährleistet worden. Die im Jahre 1813 durch Deklaration vom 14. Mai und Ministerialverordnung vom 3. Juni erfolgte Aufhebung aller Patronatsrechte wurde 1815 durch landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember wieder rückgängig gemacht. Dabei blieb es; denn auch die in den Revolutionsjahren 1848/49 erfolgten Aufhebungen von Patronatsrechten sind nachher wieder rückgängig geworden.

Berichterstatter Geheimrat Dr. Schroeder gelangte am Schluß seiner rechtsgeschichtlichen Darlegungen zu dem Ergebnis — die Redner traten ihm in der Besprechung darin ausnahmslos bei —: Das Patronatsrecht ist eine öffentlich-rechtliche Befugnis, die aber durch privaten Rechtstitel als Gegenleistung für rein private Vermögensleistungen erworben ist und nach privatrechtlichen Grundsätzen besessen, vererbt, übertragen und rechtlich geschützt wird. Sein Ursprung ist in einzelnen Fällen nicht festzustellen und muß dann als auf unvordenkliche Verjährung begründet gelten. Die Patronatsrechte beruhen auf landesgesetzlicher Grundlage und sind auch da, wo sie nicht aus privatrechtlichem Titel herrühren, als wohlertorbene Rechte anzusehen. Demnach können sie nur durch Staatsgesetz und nur gegen volle Entschädigung aufgehoben oder wesentlich abgeändert werden. Der kirchlichen Gesetzgebung sind sie entzogen.

Die gegenwärtigen, also nicht durch ein früher gezahltes Kapital abgelösten, geldwerten Leistungen (namentlich Holzleistungen) der Patronate an die Gemeinden bzw. Pfarrer beliefen sich vor zehn Jahren auf 15 425 M jährlich. Dem entspräche ein Ablösungskapital von etwa 450 000 M. Wie könnte diese Summe aufgebracht werden?

Zu diesen finanziellen Schwierigkeiten treten die erheblichsten politischen Bedenken, da die zahlreichen Patronatsrechte an katholischen Kirchen im Falle der Aufhebung evangelischer Patronate ebenfalls kaum aufrecht erhalten werden können. Seit der 1861 erzielten Verständigung zwischen Staat und Kurie bestehen in Baden neben zahlreichen Standes- und grundherrlichen Patronaten etwa 300 landesherrliche Patronate, deren Aufhebung zu wünschen oder zu begrüßen wir ganz und gar nicht in der Lage sind.

Mit dem Berichterstatter war auf der Synode von 1904 auch die Kirchenbehörde der ausgesprochenen Überzeugung, daß an eine staatsgesetzliche Aufhebung oder wesentliche Abänderung der Patronatsrechte in

absehbarer Zeit nicht zu denken sei. Gegen diese Auffassung sind auch in der diesmaligen Erörterung der Frage in Ihrem Verfassungsausschuß Zweifel oder Gegen Gründe nicht laut geworden. Die Kirchenbehörde erklärt, sie stehe in der rechtlichen und sachlichen Beurteilung der Patronatsangelegenheit noch auf dem früher eingenommenen Standpunkt. Zweifellos stelle das Patronat im Zusammenhang der Kirchenverfassung einen Anachronismus dar, den sie — wäre sie dazu in der Lage — zu beseitigen suchen müßte. Aber sie zweifle auch nicht, daß sowohl der Versuch finanzieller Ablösung als der der Verständigung daran scheitern würde, daß die Patronatsherren beides nicht wünschen. Seien doch selbst die Beziehungen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Patronatsherren bei Ernennungen im Einzelfall nicht immer und überall günstig, sofern von mancher Seite eine Fühlungnahme mit der Behörde verweigert oder doch nicht gesucht werde im Gegensatz zu dem Verfahren anderer, auch katholischer Patronatsherren an evangelischen Kirchen.

In der Aussprache des Ausschusses wurde des ferneren nachdrücklich auf die Kritik verwiesen, die am Patronatswesen von liberaler, mittelparteilicher und positiver Seite geübt worden sei und noch geübt werde, wobei besonders auf das Urteil und die Änderungsvorschläge des Freiherrn Ernst August von Göler auf der Synode von 1871 hingedeutet wurde. Der kirchlich-liberale Antrag laute auch nicht auf völlige Aufhebung, sondern auf Einschränkung zugunsten der Gemeinde. Es sei doch noch nicht ausgemacht, ob nicht da und dort der in den §§ 95 und 100 der Verfassung von 1861 vorgesehene Weg der Verständigung mit den Patronatsherrschaften zum erwünschten Ziel führe. Jedensfalls erscheine es dringend erwünscht, daß der Versuch dazu ernsthaft unternommen werde. Wenigstens solle der Kirchenregierung anheim gestellt werden, in Einzelfällen, die sie für geeignet halte, Verhandlungen einzuleiten. Da der Ausschuß der einhelligen Meinung war, die in dem § 95 gegebenen Ausführungen betreffs einer Verständigung referierten nur, konstituierten aber kein Recht, sodas die Kirchenverfassung von der Angelegenheit nicht berührt werde, da man ferner einmütig der Überzeugung war, daß die ganze Frage sich überhaupt kirchlicher Gesetzgebung entziehe, lehnte man es ab, den Verfassungsausschuß künftig damit zu befragen, und gelangte zu dem mit allen gegen eine Stimme angenommenen Antrag, der nachher der Synode zur Abstimmung unterbreitet wird:

„Die Generalsynode würde es begrüßen, wenn der Evangelische Oberkirchenrat gemäß § 95 Absatz 1 der Kirchenverfassung sich in geeigneten Fällen mit den Patronatsherren wegen Aufhebung oder Einschränkung des Patronatsrechtes zu verständigen suchte.“

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich habe nichts Neues hinzuzufügen zu dem, was der Herr Berichtstatter vorgetragen hat. Es ist nur ein Wunsch, der der Kirchenregierung ausgesprochen wird, in geeigneten Fällen etwas zu tun. Wir werden ja sehen, ob und inwieweit solche geeigneten Fälle sich finden. Irgendeine Zusicherung kann ich nach meiner Erfahrung auf diesem Gebiet allerdings nicht geben.

Abgeordneter Camerer: Meine Herren! Daß diese Anträge auf Aufhebung oder Beschränkung des Patronatsrechtes auf den vielen Synoden der letzten Jahrzehnte wiedergekehrt sind und immer wiederkehren, liegt wohl darin begründet, daß eben das Patronatsrecht mit dem presbyterialen Einschlag unserer Kirchenordnung grundsätzlich in Widerspruch steht; denn das Patronatsrecht macht die Kirchengemeinde von einer Person abhängig, die außerhalb der kirchlichen Ämter steht und ohne Rücksicht auf kirchliche Eigenschaften bestellt ist. Aber doch hat sich das Patronat aus grauer Vorzeit bis in unsre Tage hinein erhalten. Verschiedene Kirchenordnungen stellen einfach das Vorhandensein des Patronats fest, ohne auf bestimmte Einzelregelungen einzugehen, indem sie das Patronat als einen Rest der kanonisch-rechtlichen

Zeit oder der konsistorialen Verfassung ansehen, der freilich in einer synodalen Verfassung keine natürliche Stelle findet.

Wogegen richtet sich nun eigentlich der Antrag? Viel Rechte haben ja die Patrone an und für sich nicht mehr; die meisten sind in Wegfall gekommen. Sie haben vor allen Dingen nicht mehr das Aufsichtrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung. Wenn der Patron nicht auf ordnungsmäßige Weise durch Wahl Mitglied des Kirchengemeinderats oder der Kirchengemeindeversammlung geworden ist, hat er auch in die Kirchengemeinde nicht hineinzuregieren. Er hat vielleicht noch etwas mitzureden bei den Patronatslasten oder wenn, wie wir neulich beschlossen haben, kleine Gemeinden, kleine Pfarrstellen aufgehoben oder zusammengelegt werden sollen und es betrifft das gerade ein Patronat. Da muß der Patron natürlich gehört werden. Je nach dem örtlichen Herkommen hat er sonst noch kleine Rechte, wie Anstellung von Organisten und niederen Kirchenbediensteten, Ehrenplatz in der Kirche, Anspruch auf Trauergeläute, Fürbitte im Kirchengebet.

Das Wichtigste, gegen das sich der Angriff richtet, ist nun freilich sein Recht der Präsentation eines Geistlichen auf die Pfarrstelle. Kann man ihm dies Recht nehmen? Es ist vorhin von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt worden, daß dies nur durch ein staatliches Gesetz geschehen könne. In früheren Jahrhunderten war so etwas wohl leichter möglich. Ich weiß, im Rheintal drunten sind viele Patronatsrechte in Wegfall gekommen und auf die Gemeinden übergegangen, die geltend gemacht haben, es sei *juris divini*, daß die Bestellung der Prediger nicht den Patronen, sondern der Gemeinde selbst zustehe. Das sind allerdings vergangene Zeiten. Heute ist solches nicht mehr möglich. Auch der einzelne Patron kann für seine Person auf sein Recht nicht verzichten, denn es ist ein Recht seiner Familie, seines Geschlechts. Wohl wird das Patronatsrecht in Wegfall kommen, wenn die Familie ausstirbt.

Ist es aber denn so sehr erwünscht, daß nun alle diese Patronatsrechte aufhören sollten? Meine Herren! Denken Sie daran, wie oft bei uns der Gedanke nach Einführung der alternierenden Pfarrbesetzung auftaucht. Wir stellen ihn nur darum immer wieder zurück, weil wir Bedenken tragen den Gemeinden, denen wir Lasten auferlegt haben, Rechte zu nehmen. Und doch steigt dieser Gedanke immer und immer wieder aus der Versenkung empor, weil wir in mehr Fällen, als es bis jetzt möglich ist, den Gemeinden die Unruhe der Pfarrwahl und den Pfarrern die bitteren Erfahrungen und Kränkungen ersparen möchten. Sollten wir es nun nicht begrüßen, daß wir noch durch die Patronate solche Möglichkeit haben, daß in einer größeren Zahl von Gemeinden diese ganze Pfarrbesetzung in Ruhe vollzogen wird? Freilich wendet man ein, durch die Patronate würden ältere Pfarrer geschädigt, es kämen oft ganz junge Pfarrer in die Stellen hinein. Ist das etwas anderes, als wenn der Oberkirchenrat junge Pfarrer neben älteren auf die Vorschlagsliste setzt und ein junger Pfarrer gewählt wird vor viel älteren? Darum, meine ich, sollten wir diese Sache lieber lassen und uns höchstens auf den Antrag des Ausschusses beschränken, daß in geeigneten Fällen mit dem Patron verhandelt werden möchte. Freilich ist mir bis jetzt vollständig unklar, was das für „geeignete Fälle“ sein sollten.

Abgeordneter Karl: Auch ich möchte betonen, obwohl ich noch nicht Patronatspfarrer gewesen bin, daß die Patronatsbesetzung in vielen Fällen wirklich eine Wohltat ist gegenüber dem, was die gemeindlichen Pfarrwahlen einem bringen können. Es erscheint ja allerdings als etwas Ungewöhnliches, daß ein einzelner, der außerhalb der kirchlichen Gemeinde und deren Vertreterschaft steht, den Pfarrer zu bestimmen hat. Was aber hier rechtlich geschieht, das geschieht oft nicht rechtlich und noch viel häufiger bei den Pfarrwahlen, daß nämlich ein einzelner einflussreicher Mann die ganze Pfarrwahl macht und einfach den Pfarrer einsetzt. Hierfür ließen sich weit mehr Beispiele bringen als für den rechtlichen Weg der Patronatsbesetzung. Allerdings möchte ich bei dieser Gelegenheit den Herren Patronen auch das zu wissen tun,

daß es unter den Pfarrern viele Klagen darüber gibt, daß eben die Auswahl der Pfarrer doch nicht mit der nötigen Gewissenhaftigkeit geübt wird, wie es eigentlich verlangt werden sollte, nämlich insofern, als die Patrone häufig nicht abwarten, bis Meldungen einlaufen, und dann unter den sich meldenden Pfarrern die tüchtigsten und geeignetsten auslesen, sondern sehr häufig die Pfarrei schon, ehe sie ausgeschrieben wird, irgend einem noch unbekanntem Bewerber versprochen haben, und davor sollten sie sich doch eigentlich hüten. Solch wichtige Rechte müssen auch richtig und rechtlich gehandhabt werden.

Abgeordneter *V e n d e r*: Ich will auf die Pfarrwahl nicht mehr zurückkommen. Aber es sind auf unsrer Seite einige Herren, die entschlossen sind, gegen den Antrag zu stimmen, und den Gegenantrag auf Übergang zur Tagesordnung einbringen. Der Wunsch gegen den Antrag zu stimmen liegt einerseits zumteil darin begründet, daß wir uns sagen — und das ist der Hauptgrund —, die ganze Sache ist doch aussichtslos. Wir erwarten von einem solchen Verständigungsversuch nichts. Auf der andern Seite haben wir doch auch den Eindruck, daß das, was Seine Exzellenz der Herr Oberkirchenratspräsident vor zehn Jahren in der Generalsynode erklärt und was er im Ausschuß als seine Überzeugung uns erneut bestätigt hat, wohl Beachtung verdient, nämlich die Überzeugung, daß das Patronat ein Ventil sei gegenüber den Ausschreitungen, die bei der Gemeinewahl vorzukommen pflegen. Wir wollen nicht mithelfen, daß dieses Ventil verstopft werde, und wenn von seiten der Kirchenbehörde der eingebrachte Wunsch auf Erweiterung der Befugungsmöglichkeit nach § 97 a, der ja auch ein solches Ventil darstellen sollte, abgelehnt wird, so haben wir kein Interesse daran, es zu begrüßen, daß dieses Ventil verstopft werde. Ich bringe also den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ein.

P r ä s i d e n t: Sie haben gleichzeitig als Berichterstatter gesprochen und also das Schlußwort gehabt, wenn sich eine weitere Besprechung nicht eröffnet. Ich glaube, daß der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung am Ende unnötig sein wird. Wenn ich nämlich jetzt eine Mehrheit für den Hauptantrag erziele, so ist der Gegenantrag ja abgelehnt. Bekommt der Hauptantrag aber nur eine Minderheit, so bedeutet seine Ablehnung an und für sich Übergang zur Tagesordnung.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht und mit schwacher Mehrheit angenommen.

Sodann wird die Tagesordnung für die auf den kommenden Tag (Freitag) anberaumte Vollsitzung festgesetzt. Um 12 Uhr 52 Minuten schließt der Präsident die Sitzung mit Gebet.